

21.12.98**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher
Vorschriften****A. Zielsetzung**

Auf dem Gebiet der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die Europäische Gemeinschaft zwölf weitere Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind.

Die Bestimmungen betreffen die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle, insbesondere bezüglich der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Verbringens von Erzeugnissen, die Voraussetzungen für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben, die Harmonisierung der Verkehrs- und Kennzeichnungsvorschriften sowohl für Einzelfuttermittel, die direkt verfüttert werden sollen, als auch für Einzelfuttermittel, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind, sowie die Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen und die Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen.

Ferner werden das Vitamin K₁ und das Radionuklid-Bindemittel Ammoniumeisen (III)-Hexacyanoferrat (II) erstmals als Zusatzstoffe zugelassen sowie die zulässige Mindestdosierung des als Zusatzstoff zugelassenen Mikroorganismus *Bacillus cereus* var. *toyoi* in Mischfuttermitteln für Sauen reduziert.

Zudem werden Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ergeben haben.

Des weiteren werden bestehende Analysemethoden, die nicht mehr dem wissenschaftlichen und technischen Stand entsprechen, gestrichen oder dem wissenschaftlichen und technischen Stand angepaßt. Ferner werden gemeinschaftliche Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln festgelegt.

...

Ferner hat die Europäische Kommission eine Verordnung zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe erlassen. Die entsprechenden Regelungen werden in die Futtermittelverordnung eingestellt, um ihre Durchführung im Hinblick auf die erforderlichen Verkehrs-, Überwachungs- und Bußgeldvorschriften sicherzustellen.

B. Lösung

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung und der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung werden die Bestimmungen der genannten EG-Rechtsakte in innerstaatliches Recht umgesetzt. Ferner werden Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Die Länder und in einigen Ländern auch die Gemeinden dürften durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand nicht belastet werden.

2. Vollzugaufwand

Als Folge des erhöhten Warenverkehrs im Binnenmarkt und der intensiveren Überwachung an den EU-Außengrenzen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für den Vollzugaufwand im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung. Diese Kosten werden von den Ländern auf ca. 1,5 Mio DM geschätzt, und zwar ca. 1 Mio DM Personal- und ca. 0,5 Mio DM Sachkosten.

Zusätzliche Kosten für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben werden voraussichtlich nicht entstehen, da sie durch die Erhebung kostendeckender Gebühren gedeckt werden können.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Unternehmen des Mittelstandes, können gegenüber der bisherigen Rechtslage höhere Kosten anfallen, weil durch die Verordnung die Anforderungen und Voraussetzungen für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben des Futtermittelsektors geändert werden und die Betriebe teilweise einmalige Anpassungen hinsichtlich der Herstellungsbedingungen oder Sicherheitsmaßnahmen vornehmen müssen.

Die neuen flexibleren Kennzeichnungsvorschriften für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel sowie die Modifizierung der Vorschriften über die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe werden sich voraussichtlich kostensenkend auswirken.

Als Folge der neuen Vorschriften hinsichtlich der Anforderungen und Voraussetzungen für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben des Futtermittelsektors sind geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht auszuschließen.

21.12.98

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher
Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 00 - Fu 58/98

Bonn, den 21. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften^{*)}

Vom 1998

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, des § 8 Abs. 2 Nr. 2, des § 17 Abs. 7 Nr. 2, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und des § 19b Abs. 2 Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17);
2. Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15);
3. Richtlinie 96/24/EG des Rates vom 29. April 1996 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 125 S. 33);
4. Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35);
5. Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 235 S. 39);
6. Richtlinie 96/66/EG der Kommission vom 14. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 272 S. 32);
7. Richtlinie 97/72/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 351 S. 55);
8. Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 208 S. 43);
9. Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG (ABl. EG Nr. L 208 S. 49);
10. Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG (ABl. EG Nr. L 257 S. 14);
11. Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 zur Änderung der Richtlinien 80/511/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG und der Richtlinie 96/25/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/87/EWG (ABl. EG Nr. L 261 S. 10);
12. Richtlinie 98/68/EG der Kommission vom 10. September 1998 zur Festlegung des in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 261 S. 32).

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 6 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 und des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie
- auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1 **Änderung der Futtermittelverordnung**

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 1995), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Nummern 10 und 11 wie folgt gefaßt:

„10. Herstellerbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellt und in den Verkehr bringt;

11. Handelsbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe behandelt und in den Verkehr bringt.“

2. Die §§ 2 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„§ 2

Art der Kennzeichnung

Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die nach dem Futtermittelgesetz oder auf Grund des Futtermittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben bei

1. Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, Vormischungen oder Zusatzstoffen, die in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,
2. Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger oder auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier, oder

4. Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossenen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 können die Angaben bei den dort genannten Einzelfuttermitteln, die in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden.

Zweiter Abschnitt Einzelfuttermittel

§ 3 Zulassung

Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen, sind zugelassen.

§ 4 Anforderungen

- (1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muß die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, betragen. Ist für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Als botanische Verunreinigungen gelten:
1. naturbedingte, unschädliche Verunreinigungen, wie Stroh, Spreuteilchen, fremde Kultursamen oder Unkrautsamen,
 2. im Fall von Ölsaaten oder Ölfrüchten unschädliche Rückstände anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem vorangegangenen Verarbeitungsverfahren stammen, sofern der Anteil dieser Verunreinigungen 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, nicht übersteigt.
- (2) Einzelfuttermittel müssen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, frei sein von chemischen Verunreinigungen, die infolge der Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 39) im

Herstellungsprozeß in die Erzeugnisse gelangen können, es sei denn, nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ist ein Höchstgehalt festgesetzt.

(3) Einzelfuttermittel, die nach Anlage 1a Teil B Spalte 2 bezeichnet werden, müssen die jeweiligen Anforderungen nach Spalte 3 an den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, Rohfaser, Rohprotein oder Gesamtphosphor oder an die Ureaseaktivität erfüllen.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort "Einzelfuttermittel",
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4,
3. bei den in Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 4 und bei den in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 3, jeweils bezogen auf die Originalsubstanz, sowie die nach Anlage 1 Spalte 4 vorgesehenen sonstigen Angaben,
4. bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind und die einer Gruppe nach Anlage 1a Teil C Spalte 2 zugehören, die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Anlage 1a Teil C Spalte 3, bezogen auf die Originalsubstanz,
5. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln der Gehalt an Wasser, wenn er 14 vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, überschreitet,
6. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, wenn er 2,2 vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, überschreitet,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Bei den in Anlage 1a Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 2 zu verwenden, wenn das Einzelfuttermittel der in Spalte 3 festgelegten Beschreibung entspricht.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach Absatz 2 zu bezeichnen sind, ist eine Bezeichnung zu verwenden, die sich von den in der Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Bezeichnungen unterscheidet und die der Natur des Einzelfuttermittels entspricht. Enthält diese Bezeichnung einen in Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 4 genannten Begriff, so muß das bei der Herstellung des betreffenden Einzelfuttermittels verwendete Verfahren der Beschreibung nach Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 3 entsprechen.

(5) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 mit den Angaben nach Spalte 2 gekennzeichnet sind:

Einzelfuttermittel	Anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Preßfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen bestehen, die aus Säugetiergewebe gewonnen worden sind, mit Ausnahme von a) Milch und Milcherzeugnissen, b) Gelatine, c) Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von mehr als 11 ausgesetzt und anschließend mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 140°C und einem Druck von 3 bar erhitzt worden ist, d) Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie e) Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse	„Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

(6) Wird eine in den Verkehr gebrachte Partie eines Einzelfuttermittels in mehrere neue Partien aufgeteilt, dürfen die neuen Partien nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 5 mit einem Hinweis auf die vorherige Partie, den vorherigen Handelsbetrieb oder den Herstellerbetrieb gekennzeichnet sind.

(7) Einzelfuttermittel, die mit Angaben versehen sind, die über die nach den Absätzen 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sich die Angaben auf nachprüfbare objektive oder meßbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach den Absätzen 1, 5 und 6 sind.

§ 6

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn

1. der Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages auf diese Angaben schriftlich verzichtet hat oder
2. frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die für Heimtiere bestimmt sind und die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind, in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm von einem im Inland ansässigen Hersteller- oder Handelsbetrieb unmittelbar an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn sie als frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind und außer Konservierungsstoffen keine anderen Zusatzstoffe enthalten, von einem im Inland ansässigen Herstellerbetrieb an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Einzelfuttermittel um ein bei einem gewerbsmäßigen Verarbeitungsprozeß anfallendes Nebenerzeugnis handelt, das bezogen auf die Originalsubstanz mehr als 50 vom Hundert Wasser enthält.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln mit einem Gehalt an Wasser bis zu 50 vom Hundert ist der Gehalt an Wasser außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 auch dann anzugeben, wenn der Käufer diese Angabe bei Abschluß des Kaufvertrages verlangt.“

3. In § 7 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Die Position „Wasser“ wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	B
		a	
„Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a.”

b) In der Position „Chloride, berechnet als Natrium-Chlorid, salzsäureunlösliche Asche“ wird die Spalte 2 wie folgt gefaßt:

2
„unter 3
ab 3.”

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 1 Teil 1 Nr. 1a bis 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 6 Abs. 4 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5 Nr. 2“ und die Worte „Heimtiere und andere Nutztiere“ durch die Worte „andere Tiere“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „das Nettogewicht“ jeweils durch die Worte „die Nettomasse“ ersetzt.

b) In Nummer 6 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 1 Teil 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 3“ ersetzt.

c) In Nummer 6b werden die Angabe „§ 6 Abs. 4 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5 Nr. 2“ und die Worte „Nutztiere als Wiederkäuer“ durch die Worte „Tiere als Wiederkäuer, ausgenommen Heimtiere,“ ersetzt.

d) In Nummer 7 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„8. die Anerkennungs-Kennummer nach § 31b Nr. 1 des Herstellerbetriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1 Teil 1 Nr. 2.2 und 3.1“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 2.2 und 3.1“ ersetzt.

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Bei der Angabe der in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel ist bei

1. Einzelfuttermitteln, die in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 2,
2. Einzelfuttermitteln, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 3 und
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach § 5 Abs. 2 zu bezeichnen sind, eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 4 zu verwenden.“

7. § 16 Abs. 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels nicht überschreiten.“

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Mischfuttermitteln

1. Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) deren unmittelbare Zugabe nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe e vorgesehen ist und
 - b) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 29a Abs. 1 erteilt worden ist,
2. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen, unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) im Falle der Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere
 - aa) die unmittelbare Zugabe des Zusatzstoffes nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe e vorgesehen ist und
 - bb) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 31a Abs. 1 erteilt worden ist,
 - b) im Falle der Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere der Herstellerbetrieb nach § 31 Abs. 1 registriert worden ist.

(6) Abweichend von Absatz 4 darf der Anteil der Vormischungen bis zu einem Anteil von 0,05 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels vermindert werden, soweit

1. die Zusammensetzung der Vormischung dies erlaubt und
2. dem Herstellerbetrieb
 - a) im Falle der Zugabe von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose eine Genehmigung nach § 29a Abs. 2 oder
 - b) im Falle der Zugabe von Vormischungen mit Kupfer, Selen, Vitamin A oder Vitamin D eine Genehmigung nach § 31a Abs. 2 erteilt worden ist.”

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Enzyme, Mikroorganismen“ wird in Spalte 2 die Angabe „ , EG-Registernummer nach Anlage 3 Spalte 1“ angefügt.
- bb) Die Position „Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A und D“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Spalte 1 werden die Worte „ , Vitamin A und D“ gestrichen.
 - bbb) In Spalte 2 wird die Angabe „ , Anerkennungs-Kennnummer des Herstellerbetriebes nach § 31b Nr. 1“ angefügt.
- cc) Nach der Position „Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „„EWG-Zusatzstoff“ oder „EWG-Zusatzstoffe““ durch die Angabe „„EG-Zusatzstoff“ oder „EG-Zusatzstoffe““ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vitaminen“ die Worte „ , Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine)“ eingefügt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EG-Registernummer nach Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden, sofern nicht die Angabe der EG-Registernummer bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist.“

9. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an öffentlich-rechtliche oder unter amtlicher Aufsicht stehende Anstalten zu Versuchszwecken dürfen

1. Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
3. Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind, und
4. Vormischungen nach Nummer 3 nur an Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 31 Abs. 1 registriert worden sind, abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 dürfen

1. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel mit diesen Zusatzstoffen für Heimtiere herstellen,
2. Leistungsförderer oder Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose an anerkannte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 29a Abs. 1 herstellen dürfen, und
3. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 31a Abs. 1 herstellen dürfen, abgegeben werden.

(3) Sind Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, hergestellt und in einen anderen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden, dürfen die Zusatzstoffe zur Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Vertragsstaates der Herstellerbetrieb die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Herstellung dieser Zusatzstoffe in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, mit der Maßgabe, daß der in dem betroffenen Vertragsstaat ansässige Vertreter des Herstellers die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, die in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, oder in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt und in einen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln."

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Worten „koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm,“ die Worte „bei *Phaffia rhodozyma*, astaxanthinreich (ATCC 74219) der Gehalt an Ethoxyquin,“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die EG-Registernummer nach Anlage 3 Spalte 1,“.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „das Nettogewicht“ jeweils durch die Worte „die Nettomasse“ ersetzt.

- dd) In Nummer 8 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„9. die Anerkennungs-Kennummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

- 11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. die Gehalte an wirksamer Substanz

- a) der Zusatzstoffe, soweit für diese nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder je Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, und
 - b) der sonstigen Zusatzstoffe, soweit diese Zusatzstoffe eine Funktion in bezug auf das Futtermittel erfüllen und mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analyse-methode bestimmbar sind,“.

- bb) Nummer 4 wird gestrichen.

- cc) In Nummer 7 werden die Worte „das Nettogewicht“ jeweils durch die Worte „die Nettomasse“ ersetzt.

dd) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist,“.

ee) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern angefügt:

„11. bei Vormischungen mit Enzymen oder Mikroorganismen ferner die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 1,
12. bei Vormischungen mit Enzymen ferner die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
13. die Anerkennungs-Kennummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem Betrieb eine solche erteilt worden ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 11 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 1,
3. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe.“

12. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, (§§ 30, 31) und an Großhändler“ durch die Worte „Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt sind, und an Handelsbetriebe“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hinweis: „Einzelfuttermittel für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln; nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung bestimmt“.“

14. Die §§ 28 bis 34 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 28

Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe "Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze" und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffenherstellen, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe oder Einzelfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 1 oder
 2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2
- behandeln, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 29

Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, daß

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, daß der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 28 Abs. 1 genannten Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Dem Antrag sind die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 findet auf anerkannte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 und 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Anerkennung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 29a

Besondere Genehmigung bei anerkennungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose zu Mischfuttermitteln, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, daß der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nach § 16 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 oder 2 endet, soweit die nach § 29 Abs. 1 erteilte Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 30

Registrierungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Zusatzstoffe, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1,
2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, mit Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen,
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
4. Mischfuttermittel für Heimtiere unter unmittelbarer Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen

herstellen, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder
2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2

behandeln, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde registriert worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels II des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 31

Registrierung

(1) Registrierungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit im Sinne des § 30 von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, daß

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, daß der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 30 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet auf registrierte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 und 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Registrierung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Registrierung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 31a

Besondere Genehmigung bei registrierungsbedürftigen Betrieben

- (1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen zu Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, soweit
1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
 2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, daß der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.
- (2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nach § 16 Abs. 6, soweit
1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
 2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 endet, soweit die nach § 31 Abs. 1 erfolgte Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 31 b

Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer

Die zuständige Behörde erteilt dem Betrieb

1. mit der Anerkennung nach § 29 eine Anerkennungs-Kennnummer und
2. mit der Registrierung nach § 31 eine Registrierungs-Kennnummer.

§ 32

Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Anerkennung und der Registrierung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 29a entsprechend.

(2) Die Registrierung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 weggefallen ist oder
2. eine der in § 31 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 31a entsprechend.

(3) Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs soll die zuständige Behörde das Ruhen der Anerkennung oder Registrierung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird. Satz 1 gilt für Genehmigungen nach § 29a und § 31a entsprechend.

(4) Die Anerkennung oder Registrierung erlischt, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde der Betrieb die Tätigkeit, die der Anerkennung oder Registrierung zugrunde liegt, länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

§ 33

Bekanntmachung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anerkennung von Betrieben nach § 29, die Registrierung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme, den Widerruf, das Ruhen, das Erlöschen und die Änderungen hinsichtlich der Tätigkeit, für die die Anerkennung oder Registrierung erteilt worden ist, mit. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Anerkennungen und Registrierungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Vertragsstaaten das Verzeichnis der anerkannten Betriebe bekanntgemacht haben, die die Voraussetzungen nach dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellt, muß zusätzlich zu den Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes und zu den jeweiligen Dokumentationspflichten nach Anlage 7 Spalte 3 über die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Buch führen. Satz 1 gilt entsprechend für anerkannte Betriebe, auch wenn sie Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(2) Die Buchführungspflichtigen nach Absatz 1 haben die Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen und Dateien drei Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.“

15. Die Überschrift des Neunten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Überwachung“

16. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Anmeldepflicht

Wer

1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, oder

2. Einzelfuttermittel

a) mit einem höheren Gehalt an Aflatoxin B₁, oder,

b) im Falle eines Gehalts an Phosphor von bis zu 8 vom Hundert, mit einem höheren Gehalt an Cadmium oder Arsen

als in § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 festgesetzt

aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, hat sie spätestens einen Werktag vor Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.“

17. Nach § 35 werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 35a

Bescheinigungen

(1) Das Dokument nach § 15 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes ist als Teil der Warenbegleitpapiere bis zur Überführung der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuführen.

(2) Werden Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, über andere Mitgliedstaaten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Inland verbracht, so ist der Zollstelle das von dem zuerst berührten Mitgliedstaat bei der Einfuhr ausgestellte Dokument über die durchgeführten futtermittelrechtlichen Kontrollen vorzulegen. Die Zollstelle kann eine deutsche Übersetzung des Dokuments verlangen.

§ 35b

Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften wird den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Sie unterrichten das Bundesministerium über Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten.“

18. Nach § 35b wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt
Schlußbestimmungen“

19. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1, in ihr werden

aa) die Angabe „§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, 5, 6 oder 7“ und

bb) die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2, 2b“ durch die Angabe „§13 Abs. 1 bis 2b“

ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2, in ihr werden die Worte „weitere Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie“ durch die Worte „eine dort genannte Angabe“ ersetzt.

d) Die Nummern 3 bis 6 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„3. ohne Anerkennung nach § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Abs. 2 oder ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Abs. 2 dort genannte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellt oder behandelt,

4. entgegen § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 3 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel einführt,

5. ohne Genehmigung nach § 29a Abs. 1 oder 2 oder § 31a Abs. 1 oder 2 einen dort genannten Zusatzstoff zu Mischfuttermitteln zugibt oder ein Mischfuttermittel herstellt,

6. entgegen § 34 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen oder Dateien nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder

7. entgegen § 35 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.”

20. In § 37 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, Zusatzstoffe und Vormischungen, die dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4, § 11 Abs. 1 Nr. 8, § 18 Abs. 1 Spalte 2 der Tabelle, § 21 Abs. 1 Nr. 9 und § 22 Abs. 1 Nr. 13 finden erst ab dem 1. April 2001 Anwendung, soweit sie die Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen mit der Angabe der Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer betreffen.

(4) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

1. Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide oder Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffenherstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt,
 1. wenn nicht bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) die Anerkennung beantragt wird und

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(5) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

1. Zusatzstoffe, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe, die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführt sind,
 2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen, Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, oder
 3. Mischfüttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen
- herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,
1. wenn nicht bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) die Registrierung beantragt wird und
 2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.”

21. Anlage 1 wird durch folgende Anlagen ersetzt:

„Anlage 1

(zu den §§ 2, 3, 4, 5, 9, 11, 13 und 28)

Zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

Vorbemerkungen

Die Gehalte und Werte nach Spalte 2 beziehen sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ausnahme von Wasser, auf die Trockensubstanz.

Verzeichnis der zugelassenen Einzelfuttermittel

1. PROTEINERZEUGNISSE AUS MIKROORGANISMEN

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Auf Methanol gezüchtete Bakterien für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> , Stamm NCIB 10.515, gewonnen wird Rohprotein min. 68 v. H. in der Originalsubstanz Reflexionszahl: über 50	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	a) „nicht einatmen“ b) Anerkennungs- Kennnummer des Be- triebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Eiweißfermentations- erzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus Methy- lococcus capsulatus (Bath) Stamm NCIMB 11132, Alcaligenes aci- dovorans Stamm NCIMB 12387, Bacillus brevis Stamm NCIMB 13288 und Bacillus firmus Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebend- gewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Le- bendgewicht und Lachse Hefe Mycel-Silage aus der Herstellung von Penicil- lin für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen	Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas (ca. 91 v. H. Methan, 5 v. H. Ethan, 2 v. H. Propan, 0,5 v. H. Isobutan, 0,5 v. H. n-Butan, 1 v. H. sonstige Bestandteile), Ammonium- und Mineralsalzen unter Verwendung von Methy-lococcus capsulatus (Bath), Alcaligenes acidovorans, Bacillus brevis und Bacillus firmus gezüchtet ist und deren Zellen abgetötet sind Rohprotein min. 65 v. H. in der Originalsubstanz Alle Hefen aus der Fermentation tierischer oder pflanzlicher Nährsubstrate, wie Melasse, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure oder Hydroli- sate aus Pflanzenfasern, mit Saccharomyces cerevisiae, Saccharomyces carlsbergienis, Kluyveromyces lactis oder Kluyveromyces fragilis und deren Zellen abgetötet sind Mycel, flüssiges Nebenerzeugnis aus der Pe- nicillinherstellung mit Penicillium chryso- genum Stamm ATCC 48271, das mit Hilfe von Lactobacillus brevis, L. collinoides, L. plantarum, L. sake und Streptococcus lactis zur Inaktivierung des Penicillins siliert und danach erhitzt worden ist Rohprotein min. 7 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Rohfett Wasser Rohprotein Wasser Rohprotein Rohasche Wasser	a) „Bei Mastschweinen und Kälbern darf der Gehalt an dem in Spalte 1 ge- nannten Erzeugnis 8. v.H., bei Lachsen (Süßwasser) 19 v.H. und bei Lachsen (Meerwas- ser) 33 v.H. in der täg- lichen Ration nicht über- schreiten.“ b) „nicht einatmen“ Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

2. AMINOSÄUREN UND IHRE SALZE SOWIE ANALOGE ERZEUGNISSE

2.1 AMINOSÄUREN UND IHRE SALZE

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende In- haltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
DL-Methionin	DL-Methionin, technisch rein $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
DL-Methionin, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol, für Milchkühe	DL-Methionin, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 65 v. H. in der Originalsubstanz Copolymer Vinyl- pyridin/Styrol max. 3 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
DL-Methionin-Natrium- Konzentrat, flüssig	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]\text{Na}$ DL-Methionin min. 40 v. H. in der Originalsubstanz Natrium min. 6,2 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
DL-Tryptophan	DL-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_6\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Tryptophan min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Tryptophan Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
L-Lysin	L-Lysin, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
L-Lysin-Konzentrat, flüssig	Basisches L-Lysin-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stär- keerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 50 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
L-Lysin-Monohydro- chlorid	L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH} \cdot \text{HCl}$ L-Lysin min. 78 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
L-Lysin-Monohydrochlorid und DL-Methionin in Mischung, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol, für Milchkühe	Mischung von: a) L-Lysin-Monohydrochlorid, $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{CH}(\text{NH}_2)\text{COOH}\cdot\text{HCl}$, technisch rein, und b) DL-Methionin, $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{CH}(\text{NH}_2)\text{COOH}$, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol L-Lysin und DL-Methionin min. 50 v. H. in der Originalsubstanz, davon DL-Methionin min. 15 v. H. in der Originalsubstanz Copolymer Vinylpyridin/Styrol max. 3 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig	L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{CH}(\text{NH}_2)\text{COOH}\cdot\text{HCl}$ L-Lysin min. 22,4 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation für Schweine und Geflügel	L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Saccharose, Ammoniak und Fischpreßsaft mit Brevibacterium lactofermentum Stamm NRRL B-11470 $[\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{CH}(\text{NH}_2)\text{COOH}] \cdot \text{H}_3\text{PO}_4$ Lysin min. 35 v. H. in der Originalsubstanz Phosphor min. 4,3 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation	L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Corynebacterium glutamicum $[\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{CH}(\text{NH}_2)\text{COOH}]_2 \cdot \text{H}_2\text{SO}_4$ L-Lysin min. 40 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Threonin	L-Threonin, technisch rein $\text{CH}_3\text{CH}(\text{OH})\text{CH}(\text{NH}_2)\text{COOH}$ L-Threonin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	L-Threonin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende In- haltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
L-Tryptophan	L-Tryptophan, technisch rein (C_8H_7-NH)- $CH_2-CH(NH_2)-COOH$	L-Tryptophan Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat, technisch rein $[CH_3S(CH_2)_2-CH(NH \cdot CH_2OH)-COO]_2$ $Ca \cdot 2H_2O$	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Zink-Methionin, technisch rein $[CH_3S(CH_2)_2-CH(NH_2)-COO]_2 \cdot Zn$	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
	L-Tryptophan min. 98 v. H. in der Originalsubstanz DL-Methionin min. 67 v. H. in der Originalsubstanz Formaldehyd max. 14 v. H. in der Originalsubstanz Calcium min. 9 v. H. in der Originalsubstanz DL-Methionin min. 80 v. H. in der Originalsubstanz Zink max. 18,5 v. H. in der Originalsubstanz		

2.2 HYDROXYANALOGUE VON METHIONIN UND IHRE SALZE

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende In- haltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin	Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin $[CH_3S(CH_2)_2-CH(OH)-COO]_2Ca$	Monomere Säure Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
Hydroxy-Analog von Methionin	Hydroxy-Analog von Methionin $CH_3S(CH_2)_2-CH(OH)-COOH$	Gesamtsäure Monomere Säure Wasser	Anerkennungs-Ken- nummer des Betriebes
	Monomere Säure min. 83 v. H. in der Originalsubstanz Calcium min. 12 v. H. in der Originalsubstanz Gesamtsäure min. 85 v. H. in der Originalsubstanz Monomere Säure min. 65 v. H. in der Originalsubstanz		

3. NICHTPROTEINHALTIGE STICKSTOFFVERBINDUNGEN (NPN-VERBINDUNGEN)

3.1 HARNSTOFF UND SEINE DERIVATE SOWIE AMMONIUMSALZE

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	Sonstige Angaben
1	2	3	4
Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht $\text{CH}_3\text{COONH}_4$ Ammoniumacetat min. 55 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Wasser	
Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$ Rohprotein min. 44 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	
Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumsulfat besteht $(\text{NH}_4)_2\text{SO}_4$ Ammoniumsulfat min. 35 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Wasser	„Bei Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern darf der Gehalt an Ammoniumsulfat 0,5 v.H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“
Biuret für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Biuret, technisch rein $(\text{CONH}_2)_2\text{-NH}$ Biuret min. 97 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	
Harnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoff, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2$ Harnstoff min. 97 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	
Harnstoffphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoffphosphat, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2 \cdot \text{H}_3\text{PO}_4$ Stickstoff min. 16,5 v. H. in der Originalsubstanz Phosphor min. 18 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Phosphor	
Isobutylidendi-harnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Isobutylidendi-harnstoff, technisch rein $(\text{CH}_3)_2(\text{CH})_2\text{-(NHCONH}_2)_2$ Stickstoff min. 30 v. H. in der Originalsubstanz Isobutyraldehyd min. 35 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	

3.2 ANDERE NPN-VERBINDUNGEN

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	Sonstige Angaben
1	2	3	4
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Corynebacterium melassecola</i> Rohprotein min. 48 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Lysin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Brevibacterium lactofermentum</i> Rohprotein min. 45 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser."	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

TEIL A

Vorbemerkungen

I. ERLÄUTERUNGEN

1. Die nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel sind in Teil B nach folgenden Merkmalen aufgeführt und bezeichnet:
 - die Herkunft des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. pflanzlich, tierisch, mineralisch;
 - der verwendete Teil des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. ganzes Erzeugnis, Samen, Knollen, Knochen;
 - das Verfahren, dem das Erzeugnis oder Nebenerzeugnis unterworfen wurde, z. B. Enthülsen, Extraktion, Erhitzung, oder das entstandene Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, z. B. Flocken, Kleie, Trester, Fett;
 - der Reifegrad des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses oder die Qualität des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. „glucosinolatarm“, „fettreich“, „zuckerarm“.
2. Die in Teil B enthaltene Liste ist in 12 Kapitel untergliedert:
 1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 6. Grünfutter und Rohfutter
 7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 8. Milcherzeugnisse
 9. Erzeugnisse von Landtieren
 10. Fische sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 11. Mineralstoffe
 12. Verschiedenes

II. BEZEICHNUNG

Enthält der Name eines in Teil B aufgeführten Einzelfuttermittels ein eingeklammertes Wort oder mehrere eingeklammerte Worte, so dürfen diese Worte weggelassen werden. Beispiel: Soja(bohnen)öl darf entweder als Sojabohnenöl oder als Sojaöl bezeichnet werden.

III. GLOSSAR

Das nachfolgende Glossar bezieht sich auf die wichtigsten Verfahren zur Herstellung der in Teil B und Teil C aufgeführten Einzelfuttermittel. Enthalten die Bezeichnungen für diese Einzelfuttermittel eine gebräuchliche Bezeichnung oder einen Begriff nach Spalte 4, so muß das verwendete Verfahren der in Spalte 3 aufgeführten Beschreibung entsprechen.

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
1	Konzentrieren ⁽¹⁾	Anreicherung bestimmter Inhaltsstoffe durch Entfernen des Wassers oder sonstiger Bestandteile	Konzentrat
2	Schälen ⁽²⁾	Vollständiges oder teilweises Entfernen der äußeren Schale oder Schalen von Körnern, Samen, Früchten, Nüssen und anderem	geschält, teilgeschält
3	Trocknen	Künstlicher oder natürlicher Wasserentzug	getrocknet (Sonne oder künstlich)
4	Extraktion	Gewinnung von Fett oder Öl aus bestimmten Materialien durch Entzug mit Hilfe organischer Lösungsmittel oder Gewinnung von Zucker oder anderer wasserlöslicher Bestandteile durch wäßrige Extraktion. Bei Anwendung eines organischen Lösungsmittels muß das extrahierte Material technisch frei von Lösungsmittelrückständen sein	Extraktionsschrot (bei ölhaltigen Materialien), Melasse, Trockenschnitzel (bei Zucker oder andere wasserlösliche Bestandteile enthaltenden Materialien)
5	Extrudieren	Pressen oder Drücken von Material durch eine Öffnung unter Druckeinwirkung (vgl. auch Vorverkleistern)	extrudiert
6	Flockieren	Walzen von feuchtem, wärmebehandeltem Material	Flocken

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
7	Mehlmüllerei	Mechanische Verarbeitung von Körnern zur Verringerung der Korngröße und zur leichteren Auftrennung in seine Bestandteile, vor allem Mehl, Kleie und Grießkleie	Mehl, Kleie, Futtermehl, Grießkleie
8	Erhitzen	Allgemeine Bezeichnung für eine Reihe von Wärmebehandlungen, die unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden, um den Nährwert oder die Struktur des Materials zu verändern	dampferhitzt, gekocht, wärmebehandelt
9	Fetthärtung	Umwandlung von ungesättigten Glyceriden in gesättigte Glyceride (Härtung von Ölen und Fetten)	gehärtet, teilweise gehärtet
10	Hydrolyse	Aufschluß in einfachere chemische Bestandteile durch geeignete Behandlung mit Wasser und gegebenenfalls Enzymen, Säuren oder Alkalien	hydrolisiert
11	Abpressen	Gewinnung von Fett oder Öl aus ölreichen Materialien oder von Saft aus Früchten oder anderen Pflanzenerzeugnissen durch mechanische Behandlung (durch Spindel- oder sonstige Pressen), auch bei leichter Wärmebehandlung	Expeller ⁽³⁾ (bei ölenhaltenden Materialien), Pülpe, Trester (z.B. bei Früchten), Preßschnitzel (bei Zuckerrüben)
12	Pelletieren	Spezielle Formgebung durch Pressen mittels Matrize	Pellet, pelletiert
13	Vorverkleistern	Modifizierung von Stärke, um die Quellfähigkeit in kaltem Wasser wesentlich zu erhöhen	vorverkleistert ⁽⁴⁾ , gequellt
14	Raffinieren	Vollständiges oder teilweises Entfernen von Begleitstoffen aus Zucker, Ölen, Fetten und anderen Naturmaterialien durch chemische oder physikalische Behandlung	raffiniert, teilraffiniert
15	Naßmüllerei	Mechanische Abtrennung einzelner Bestandteile von Kernen oder Körnern, auch nach Einweichen in Wasser, mit oder ohne Zusatz von Schwefeldioxid, zur Gewinnung von Stärke	Keime, Kleber, Stärke
16	Schroten	Mechanische Verarbeitung von Körnern oder anderen Einzelfuttermitteln zur Verringerung ihrer Größe	Schrot, geschrotet

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
17	Entzuckern	Vollständiger oder teilweiser Entzug von Mono- und Disacchariden aus Melasse und anderen zuckerhaltigen Materialien durch chemische oder physikalische Verfahren	entzuckert, teilentzuckert

- (1) „Konzentrieren“ darf durch „Eindicken“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „eingedickt“.
- (2) „Schälen“ darf je nach Fall durch „Enthülsen“ oder „Entspelzen“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „enthülst“ oder „entspelzt“.
- (3) „Expeller“ darf durch den Begriff „Kuchen“ ersetzt werden.
- (4) „Vorverkleistert“ darf durch den Begriff „aufgeschlossen (bezogen auf Stärke)“ ersetzt werden.

IV. ERLÄUTERUNG ZU DEN GEHALTEN AN INHALTSSTOFFEN

Die in Teil B und Teil C angegebenen Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf die Originalsubstanz.

TEIL B

Nicht ausschließliches Verzeichnis der wichtigsten nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel

1. GETREIDEKÖRNER, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.01	Hafer	Körner von <i>Avena sativa</i> L. und anderen kultivierten Haferarten	
1.02	Haferflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Walzen von entspelztem Hafer entsteht und das geringe Mengen an Spelzen enthalten kann	Stärke
1.03	Haferfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung des gereinigten, entspelzten Hafers zu Hafergrütze und Mehl anfällt. Es besteht überwiegend aus Haferkleie und einem geringeren Anteil an Mehlkörper	Rohfaser
1.04	Haferschälkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von gereinigtem Hafer zu Haferkernen anfällt und überwiegend aus Teilen der Schale und aus Kleie besteht	Rohfaser
1.05	Gerste	Körner von <i>Hordeum vulgare</i> L.	
1.06	Gerstenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung der gereinigten geschälten Gerste zu Graupen, Grieß oder Mehl anfällt	Rohfaser
1.07	Gerstenprotein	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Gerstenstärkegewinnung, das überwiegend aus Eiweiß besteht, das beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein Stärke
1.08	Bruchreis	Nebenerzeugnis der Herstellung von poliertem oder glasiertem Reis, <i>Oryza sativa</i> L., das im wesentlichen aus kleinen oder gebrochenen Körnern besteht	Stärke
1.09	Gelbes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des ersten Schleifens von geschältem Rohreis, das aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.10	Weißes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des zweiten Schleifens von geschältem Reis, das im wesentlichen aus den äußeren Teilen des Mehlkörpers besteht und außerdem Bestandteile der Aleuronschicht und der Keime enthält	Rohfaser
1.11	Reisfuttermehl, kalkhaltig	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat
1.12	Reisfuttermehl „parboiled“	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem parboiled Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat
1.13	Futterreis, gemahlen	Erzeugnis, das durch Mahlen von Futterreis gewonnen wird, das aus unreifen, grünen oder kreidigen Körnern, die bei der Bearbeitung von Halbrohreis beim Absieben ausgesondert werden, oder aus normal ausgebildeten Reiskörnern, geschält, fleckig oder gelb, besteht	Stärke
1.14	Reiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
1.15	Reiskeimextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein
1.16	Reisstärke	Aus Reis gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.17	Rispenhirse	Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.	
1.18	Roggen	Körner von <i>Secale cereale</i> L.	
1.19	Roggenfuttermehl ⁽¹⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen. Es besteht im wesentlichen aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Schalenteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen	Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.20	Roggengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie	Rohfaser
1.21	Roggenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.22	Sorghum	Körner von Sorghum bicolor (L.) Moench s.l.	
1.23	Weizen	Körner von Triticum aestivum L., Triticum durum Desf. und anderen kultivierten Nacktweizenarten	
1.24	Weizenfuttermehl ⁽²⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, im übrigen aus feinen Schalentteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht	Stärke
1.25	Weizengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie	Rohfaser
1.26	Weizenkleie ⁽³⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus sonstigen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.27	Weizenkeime	Nebenerzeugnis der Mehlgewinnung, das im wesentlichen aus gewalzten oder nicht gewalzten Weizenkeimen besteht, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften können	Rohprotein Rohfett
1.28	Weizenkleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Weizenstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.29	Weizenkleberfutter	Nebenerzeugnis der Weizenstärke- und -klebergewinnung. Es besteht aus Kleie, deren Keime teilweise entfernt worden sein können, und Kleber, denen in geringen Mengen Bruchweizen, der bei der Körnerreinigung anfällt, und geringe Mengen von Rückständen aus der Stärkehydrolyse zugesetzt werden können.	Rohprotein Stärke
1.30	Weizenstärke	Aus Weizen gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.31	Weizenquellstärke	Erzeugnis, das aus Weizenstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.32	Dinkel	Dinkelkörner, <i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum diococcum</i> Schrank, <i>Triticum monococcum</i>	
1.33	Triticale	Körner der Hybride <i>Triticum</i> X <i>Secale</i>	
1.34	Mais	Körner von <i>Zea mays</i> L.	
1.35	Maisfuttermehl ⁽⁴⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maisschalen und anderen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Maiskleie	Rohfaser
1.36	Maiskleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maisschalen sowie aus Maiskörperteilen besteht und Teile der Maiskeime enthalten kann	Rohfaser
1.37	Maiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein Rohfett
1.38	Maiskeimextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.39	Maiskleberfutter ⁽⁵⁾	Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung (Naßmüllerei). Es besteht aus Kleie und Kleber, denen bis zu 15 v.H. des Gewichts Rückstände vom Sichten von Mais oder Rückstände von Maisquellwasser aus der Gewinnung von Alkohol oder anderen Stärkederivaten zugefügt worden sind. Das Erzeugnis kann außerdem Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung (ebenfalls Naßmüllerei) enthalten.	Rohprotein Stärke Rohfett, wenn > 4,5 v.H.
1.40	Maiskleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.41	Maisstärke	Aus Mais gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.42	Maisquellstärke ⁽⁶⁾	Erzeugnis, das aus Maisstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.43	Malzkeime	Nebenerzeugnis der Vermälzung, das hauptsächlich aus getrockneten Keimlingen des Getreides besteht	Rohprotein
1.44	Biertreber, getrocknet	Nebenerzeugnis der Brauerei, das durch Trocknen der Rückstände von gemälztem und nicht gemälztem Getreide und anderen stärkehaltigen Erzeugnissen gewonnen wird	Rohprotein
1.45	Getreideschlempe, getrocknet ⁽⁷⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird	Rohprotein
1.46	Getreideschlempe, dunkel ⁽⁸⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der festen Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird und dem Teile des Schlempesirups oder der Destillationsrückstände zugesetzt worden sind	Rohprotein

⁽¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Roggennachmehl“ bezeichnet werden.

⁽²⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Weizennachmehl“ bezeichnet werden.

⁽³⁾ Wenn dieses Erzeugnis fein gemahlen wurde, darf das Wort „fein“ der Bezeichnung hinzugefügt werden oder die Bezeichnung darf durch eine andere entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

⁽⁴⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Maisnachmehl“ bezeichnet werden.

⁽⁵⁾ Die Bezeichnung darf durch „Maisglutenfutter“ ersetzt werden.

⁽⁶⁾ Die Bezeichnung darf durch „extrudierte Maisstärke“ ersetzt werden.

⁽⁷⁾ Die Getreideart darf bei der Bezeichnung angegeben werden.

⁽⁸⁾ Die Bezeichnung darf durch „getrocknete Körner und Quellwasser aus der Destillation“ ersetzt werden.

2. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.01	Erdnußkuchen aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß (<i>Arachis hypogaea</i> L. und andere <i>Arachis</i> -arten) anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.02	Erdnußextraktionsschrot aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.03	Erdnußkuchen aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.04	Erdnußextraktionsschrot aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.05	Rapssaat ⁽¹⁾	Samen von Raps, <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., indischem Sarson, <i>Brassica napus</i> L. var. <i>glauca</i> (Roxb.) O. E. Schulz sowie Rübsen, <i>Brassica napa</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk. (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	
2.06	Rapskuchen ⁽¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.07	Rapsextraktionsschrot ⁽¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	Rohprotein
2.08	Rapsschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Rapssamen anfällt	Rohfaser
2.09	Saflorextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von teilweise geschälten Samen der Saflorpflanze <i>Carthamus tinctorius</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.10	Kokoskuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Pressen des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme <i>Cocos nucifera</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.11	Kokosextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme anfällt	Rohprotein
2.12	Palmkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Palmkernen (<i>Elaeis guineensis</i> Jacq., <i>Corozo oleifera</i> (H.B.K.) L. H. Bailey (<i>Elaeis melanococca</i> auct.)) anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.13	Palmkernextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Palmkernen anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser
2.14	Soja(bohnen), dampferhitzt	Sojabohnen <i>Glycine max.</i> L. Merr., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g · Minute)	
2.15	Soja(bohnen)extraktionsschrot, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g · Minute)	Rohprotein Rohfaser, wenn > 8 v.H.
2.16	Soja(bohnen)extraktionsschrot, aus geschälter Saat, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus geschälten Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Höchstgehalt an Rohfaser: 8 v.H. in der Trockenmasse) (Ureaseaktivität: höchstens 0,5 mg N/g · Minute)	Rohprotein
2.17	Soja(bohnen)protein-konzentrat	Nebenerzeugnis aus geschälten, entfetteten Sojabohnen, das noch weiter extrahiert wurde, um den Anteil löslicher Nicht-Proteinbestandteile zu verringern	Rohprotein
2.18	Pflanzenöl ⁽²⁾	aus Pflanzen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v.H.
2.19	Soja(bohnen)schalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Sojabohnen anfällt	Rohfaser
2.20	Baumwollsaat	Entlinterte Samen der Baumwollpflanze <i>Gossypium</i> spp.	Rohprotein Rohfaser Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.21	Baumwollsaatextraktions- schrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 22,5 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.22	Baumwollsaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der entlinterten Samen der Baumwollpflanze anfällt	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.23	Nigersaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Nigersaat, <i>Guizotia abyssinica</i> (L.F.) Cass., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 3,4 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.24	Sonnenblumensaat	Früchte der Sonnenblume <i>Helianthus annuus</i> L.	
2.25	Sonnenblumenextraktions- schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sonnenblumenfrüchten anfällt	Rohprotein
2.26	Sonnenblumenextraktions- schrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten Früchte der Sonnenblume anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 27,5 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.27	Lein	Samen des Leins <i>Linum usitatissimum</i> L. (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	
2.28	Leinkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.29	Leinextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der Samen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	Rohprotein
2.30	Olivenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion nach dem Pressen von Oliven der Varietät <i>Olea europaea</i> L. anfällt, die so weit wie möglich von Kernteilen befreit sind	Rohprotein Rohfaser
2.31	Sesamkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen des Sesams, <i>Sesamum indicum</i> L., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 5 v.H.)	Rohprotein Rohfaser Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.32	Kakaoextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten, getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze, <i>Theobroma cacao</i> L., anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.33	Kakaoschalen	Schalen der getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L.	Rohfaser

⁽¹⁾ Der Bezeichnung darf das Wort „glucosinolatarm“ hinzugefügt werden, wenn das Einzelfuttermittel den Anforderungen an den Gehalt an Glucosinulat im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl EG Nr. L 91 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

⁽²⁾ Die Pflanzenart muß bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

3. KÖRNERLEGUMINOSEN, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
3.01	Kichererbsen	Samen von <i>Cicer arietinum</i> L.	Rohprotein
3.02	Guar-Keimextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das nach der Extraktion des Pflanzenschleims von Samen von <i>Cyamopsis tetragonoloba</i> (L.) Taub. anfällt	
3.03	Ervilie	Samen von <i>Ervum ervilia</i> L.	
3.04	Platterbse ⁽¹⁾	Samen von <i>Lathyrus sativus</i> L., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.05	Linsen	Samen der Linse <i>Lens culinaris</i> a.o. Medik.	
3.06	Süßlupinen	Samen von bitterstoffarmen <i>Lupinus</i> spp.	
3.07	Bohnen, dampferhitzt	Samen von <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna</i> spp., die bis zur Zerstörung der toxischen Lectine einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.08	Erbsen	Samen von <i>Pisum</i> spp.	
3.09	Erbsenfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Bestandteilen der Kotyledonen besteht und Erbsenschalen nur in geringerer Menge enthält	Rohprotein Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
3.10	Erbsenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Erbsenschalen besteht, die bei der Schälung und Reinigung von Erbsen anfallen	Rohfaser
3.11	Ackerbohnen	Samen von <i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>faba</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf.	
3.12	Wicklinse	Samen von <i>Vicia monanthos</i> Desf.	
3.13	Wicken	Samen von <i>Vicia sativa</i> L. var. <i>sativa</i> und anderen Varietäten	

⁽¹⁾ Die Bezeichnung muß durch die Angabe der Art der durchgeführten Wärmebehandlung ergänzt werden.

4. KNOLLEN UND WURZELN, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.01	(Zucker-)Rübentrockenschnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben der Varietät <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell anfällt und aus extrahierten getrockneten Schnitzeln besteht (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10,5 v.H.
4.02	(Zucker-)Rübenmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrüben anfällt.	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 28 v.H.
4.03	(Zucker-)Rübenmelasse-schnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung anfällt und durch Trocknung extrahierter, melassierter Preßschnitzel von Zuckerrüben gewonnen wird (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
4.04	(Zucker-)Rübenvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderer organischer Substanzen aus Rübenmelasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v.H.
4.05	(Rüben-)Zucker ⁽¹⁾	Zucker aus Zuckerrüben	Saccharose
4.06	Süßkartoffel	Knollen von <i>Ipomoea batatas</i> (L.) Poir, auch verarbeitet	Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.07	Maniok ⁽²⁾	Wurzelknollen von <i>Manihot esculenta</i> Crantz, auch verarbeitet (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	Stärke salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
4.08	Maniokquellstärke ⁽³⁾	Stärke aus Maniokwurzeln, deren Volumen durch geeignete Wärmebehandlung stark erhöht wurde	Stärke
4.09	Kartoffelpülpe	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln des Varietät <i>Solanum tuberosum</i> L. anfällt	
4.10	Kartoffelstärke	Aus Kartoffeln gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
4.11	Kartoffeleiweiß	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Kartoffelstärkegewinnung, das in der Hauptsache aus Eiweißsubstanzen besteht, die beim Abtrennen der Stärke anfallen	Rohprotein
4.12	Kartoffelflocken	Erzeugnis, das durch Walzentrocknung von gewaschenen, geschälten oder ungeschälten gedämpften Kartoffeln gewonnen wird	Stärke Rohfaser
4.13	Kartoffelwasser, eingedickt	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt und dem Rohprotein und Wasser teilweise entzogen sind	Rohprotein Rohasche
4.14	Kartoffelquellstärke	Erzeugnis, das aus Kartoffelstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke

(1) Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

(2) Die Bezeichnung darf durch „Tapioka“ ersetzt werden.

(3) Die Bezeichnung darf durch „Tapiokaquellstärke“ ersetzt werden.

5. ANDERE SAMEN UND FRÜCHTE, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
5.01	Johannisbrotschrot	Erzeugnis, das durch Schroten der von ihren Kernen befreiten, getrockneten Früchte (Hülsen) des Johannisbrodbaums, <i>Ceratonia siliqua</i> L., gewonnen wird	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
5.02	Zitrustrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft durch Pressen von Zitrusfrüchten Citrus spp. anfällt	Rohfaser
5.03	Obstrester ⁽¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Kern- oder Steinobst durch Pressen anfällt	Rohfaser
5.04	Tomatentrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Tomatensaft durch Pressen von Tomaten der Varietät Solanum Lycopersicum Karst. anfällt	Rohfaser
5.05	Traubenkerne, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Traubenkernöl aus der Verarbeitung von Trauben anfällt und praktisch nur aus extrahierten Kernen besteht	Rohfaser, wenn > 45 v.H.
5.06	Traubentrester, getrocknet	Nach der Kelterung zurückgebliebene Traubenbestandteile, die nach der Alkoholextraktion schnell getrocknet und soweit wie möglich von Stielen und Kernen befreit wurden.	Rohfaser, wenn > 25 v.H.
5.07	Traubenkerne	Aus dem Traubentrester extrahierte Kerne, nicht entölt	Rohfett Rohfaser, wenn > 45 v.H.

⁽¹⁾ Die Obstart darf bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

6. GRÜNFUTTER UND RAUHFUTTER

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
6.01	Luzernegrünmehl ⁽¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von junger Luzerne der Varietäten Medicago sativa L. oder Medicago var. Martyn gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v.H. Jungklee oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie die Luzerne getrocknet und gemahlen wurden	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.02	Luzernetrester	Nebenerzeugnis, das beim Pressen von Saft aus Luzerne anfällt	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
6.03	Luzerneproteinkonzentrat	Erzeugnis, das bei der künstlichen Trocknung von Bestandteilen des Luzernepreßsaftes anfällt und das zum Ausfällen der Proteine zentrifugiert und wärmebehandelt wurde	Karotin Rohprotein
6.04	Klee grünmehl ⁽¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungem Klee der Varietät <i>Trifolium</i> spp. gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v.H. junge Luzerne oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie der Klee getrocknet und gemahlen wurden (Botanische Reinheit mindestens 80 v.H.)	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.05	Grünmehl ⁽¹⁾⁽²⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungen Futterpflanzen gewonnenes Erzeugnis	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.06	Getreidestroh ⁽³⁾	Stroh von Getreide	
6.07	Getreidestroh, behandelt ⁽⁴⁾	Erzeugnis, das bei einer geeigneten Behandlung von Getreidestroh anfällt	Natrium bei Behandlung mit NaOH

⁽¹⁾ Der Wortteil „Mehl“ darf durch „Pellets“ ersetzt werden. Die Bezeichnung des Trocknungsverfahrens darf der Bezeichnung hinzugefügt werden.

⁽²⁾ Die Futterpflanzenart ist in der Bezeichnung anzugeben.

⁽³⁾ Die Strohart ist in der Bezeichnung anzugeben.

⁽⁴⁾ Die Bezeichnung muß um die Bezeichnung der Art der chemischen Behandlung ergänzt werden.

7. ANDERE PFLANZEN, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
7.01	(Zucker-)Rohrmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrohr der Varietät <i>Saccharum officinarum</i> L. anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 30 v.H.
7.02	(Zucker-)Rohrvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderen organischen Substanzen aus Zuckerrohrmelasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v.H.
7.03	(Rohr-)Zucker ⁽¹⁾	Zucker aus Zuckerrohr	Saccharose

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
7.04	Seealgenmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen, insbesondere Braunalgen, anfällt. Das Erzeugnis kann zur Verringerung des Jodgehalts gewaschen sein	Rohasche

⁽¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

8. MILCHERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
8.01	Magermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen von weitgehend entfetteter Milch gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v.H.
8.02	Buttermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der Flüssigkeit gewonnen wird, die bei der Butterherstellung anfällt	Rohprotein Rohfett Laktose Wasser, wenn > 6 v.H.
8.03	Molkepulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der bei der Herstellung von Käse, Quark, Kasein oder ähnlichen Herstellungsverfahren anfallenden Flüssigkeit gewonnen wird	Rohprotein Laktose Wasser, wenn > 8 v.H. Rohasche
8.04	Molkepulver, teilentzuckert	Erzeugnis, das durch Trocknen von Molke gewonnen wird, der ein Teil der Laktose entzogen wurde	Rohprotein Laktose Wasser, wenn > 8 v.H. Rohasche
8.05	Molkeeiweißpulver ⁽¹⁾	Erzeugnis, das aus getrockneten Eiweißbestandteilen entsteht, die aus Molke oder Milch durch chemische oder physikalische Behandlung gewonnen wurden	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v.H.
8.06	Kaseinpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen des aus Magermilch oder Buttermilch durch Säuren oder Lab gefällten Kaseins gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 10 v.H.
8.07	Milchzuckerpulver	Aus Milch oder Molke durch Reinigung und Trocknen abgetrennter Zucker	Laktose Wasser, wenn > 5 v.H.

⁽¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Milchalbumpulver“ ersetzt werden.

9. ERZEUGNISSE VON LANDTIEREN

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
9.01	Tiermehl ⁽¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muß soweit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie Magen- und Darminhalt frei sein (Mindestgehalt an Rohprotein: 50 v.H. in der Trockenmasse; Höchstgehalt an Gesamtphosphor: 8 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.02	Fleischknochenmehl ⁽¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muß soweit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.03	Futterknochenschrot	Erzeugnis, das durch Trocknen, Erhitzen und feines Zerkleinern der Knochen warmblütiger Landtiere gewonnen wird, deren Fett weitgehend extrahiert oder physikalisch entzogen wurde. Es muß soweit wie technisch möglich von Haaren, Horn, Borsten und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.04	Grieben	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Talg, Schmalz oder sonstigen extrahierten oder physikalisch entzogenen tierischen Fetten anfällt	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 8 v.H.
9.05	Geflügelmehl ⁽¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Nebenprodukten der Geflügelschlachtung gewonnen wird. Es muß soweit wie technisch möglich von Federn frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,3 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
9.06	Federmehl, hydrolysiert	Erzeugnis, das durch Hydrolyse, Trocknen und Mahlen von Geflügelfedern gewonnen wird	Rohprotein salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,4 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
9.07	Blutmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen von Blut geschlachteter warmblütiger Tiere gewonnen wird. Es soll soweit wie technisch möglich von fremden Bestandteilen frei sein	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v.H.
9.08	Tierfett ⁽²⁾	Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht	Wasser, wenn > 1 v.H.

⁽¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 13 v.H. Fett in der Trockenmasse enthalten, sind als „fettreich“ zu bezeichnen.

⁽²⁾ Die Bezeichnung darf um eine genauere Angabe der je nach Herkunft oder Gewinnung unterschiedlichen Fettart (Talg, Schmalz, Knochenfett usw.) ergänzt werden.

10. FISCH SOWIE ANDERE MEERESTIERE, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
10.01	Fischmehl ⁽¹⁾	Erzeugnis, das beim Verarbeiten ganzer Fische oder von Fischteilen anfällt, dem Öl teilweise entzogen und der Fischpreßsaft wieder zugesetzt worden sein kann	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
10.02	Fischpreßsaft, eingedickt	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Fischmehl anfällt und durch Säurekonservierung oder Trocknung stabilisiert worden ist	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 5 v.H.
10.03	Fischöl	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v.H.
10.04	Fischöl, raffiniert, gehärtet	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl, das raffiniert und gehärtet wurde	Jodzahl Wasser, wenn > 1 v.H.

⁽¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 75 v.H. Rohprotein in der Trockenmasse enthalten, dürfen als „proteinreich“ bezeichnet werden.

11. MINERALSTOFFE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.01	Calciumcarbonat ⁽¹⁾	Erzeugnis, das durch Mahlen calciumcarbonathaltiger Stoffe wie Kalkstein, Muschel- oder Austernschalen oder durch Ausfällen aus sauren Lösungen gewonnen wird	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v.H.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.02	Calcium-Magnesium-carbonat	Natürliches Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat	Calcium Magnesium
11.03	Kohlensaurer-Algenkalk (Maerl)	Natürlich vorkommendes, aus Kalkalgen gewonnenes Erzeugnis, gemahlen oder gekörnt	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v.H.
11.04	Magnesiumoxid	Technisch reines Magnesiumoxid (MgO)	Magnesium
11.05	Magnesiumsulfat	Technisch reines Magnesiumsulfat ($\text{MgSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$)	Magnesium Schwefel
11.06	Dicalciumphosphat ⁽²⁾	Aus Knochen oder anorganischen Verbindungen durch Ausfällen gewonnenes Calciummonohydrogenphosphat ($\text{CaHPO}_4 \times \text{H}_2\text{O}$)	Calcium Gesamtphosphor
11.07	Mono-Dicalciumphosphat	Erzeugnis, das chemisch gewonnen wird und zu etwa gleichen Teilen aus Mono- und Dicalciumphosphat besteht ($\text{CaHPO}_4\text{-Ca}(\text{H}_2\text{PO}_4)_2\text{-H}_2\text{O}$)	Gesamtphosphor Calcium
11.08	Rohphosphat, entfluoriert	Erzeugnis, das durch Mahlen gereinigter sowie in geeigneter Weise entfluorierter Naturphosphate gewonnen wird	Gesamtphosphor Calcium
11.09	Knochenfuttermehl, entleimt	Entfettete, entleimte, sterilisierte, gemahlene Knochen	Gesamtphosphor Calcium
11.10	Monocalciumphosphat	Technisch reines Calcium-bis-(dihydrogen)-phosphat ($\text{Ca}(\text{H}_2\text{PO}_4)_2 \times \text{H}_2\text{O}$)	Gesamtphosphor Calcium
11.11	Calcium-Magnesium-phosphat	Technisch reines Calcium-Magnesiumphosphat	Calcium Magnesium Gesamtphosphor
11.12	Monoammoniumphosphat	Technisch reines Monoammoniumphosphat ($\text{NH}_4\text{H}_2\text{PO}_4$)	Gesamtstickstoff Gesamtphosphor
11.13	Natriumchlorid ⁽¹⁾	Technisch reines Natriumchlorid oder Erzeugnis, das durch Vermahlen von natürlichen, natriumchloridhaltigen Stoffen wie Stein-, Siede- oder Seesalz gewonnen wird	Natrium
11.14	Magnesiumpropionat	Technisch reines Magnesiumpropionat	Magnesium
11.15	Magnesiumphosphat	Erzeugnis aus technisch reinem Dimagnesiumphosphat ($\text{MgHPO}_4 \times \text{H}_2\text{O}$)	Gesamtphosphor Magnesium
11.16	Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Erzeugnis aus Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Gesamtphosphor Magnesium Calcium Natrium

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.17	Mononatriumphosphat	Technisch reines Mononatriumphosphat (NaH ₂ PO-H ₂ O)	Gesamtposphor Natrium
11.18	Natriumbicarbonat	Technisch reines Natriumbicarbonat (NaHCO ₃)	Natrium

(1) Die Art der Herkunft darf die Bezeichnung ersetzen oder bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

(2) Das Herstellungsverfahren darf in der Bezeichnung angegeben werden.

12. VERSCHIEDENE EINZELFUTTERMITTEL

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
12.01	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Back- und Teigwarenindustrie ⁽¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Brot, einschließlich Fein Gebäck, Keksen oder Teigwaren, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.02	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Süßwarenindustrie ⁽¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Süßigkeiten, einschließlich Schokolade, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.03	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Konditorei- und Speiseeisindustrie ⁽¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Konditoreiwaren, Kuchen oder Speiseeis anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Rohfett
12.04	Fettsäuren	Nebenerzeugnis, das bei der Entsäuerung von Ölen und Fetten unbestimmten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit Lauge oder durch Destillation anfällt	Rohfett Wasser, wenn > 1 v.H.
12.05	Salze von Fettsäuren ⁽²⁾	Erzeugnis, das bei der Verseifung von Fettsäuren mit Hilfe von Calcium-, Natrium- oder Kaliumhydroxid entsteht	Rohfett Ca (bzw. Na oder K)

(1) Die Bezeichnung muß durch Angabe des Verfahrens, nach dem das Einzelfuttermittel gewonnen wurde, geändert oder ergänzt werden.

(2) In der Bezeichnung darf das gewonnene Salz angegeben werden.

TEIL C

Anzugebende Inhaltsstoffe bei den nicht im Verzeichnis nach Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln

Nummer	Gruppe	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3
1	Getreidekörner	
2	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern	Stärke, wenn > 20 v.H. Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Rohfaser
3	Ölsaaten, Ölfrüchte	
4	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Ölsaaten und Ölfrüchten	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Rohfaser
5	Körnerleguminosen	
6	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Körnerleguminosen	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser
7	Knollen, Wurzeln	
8	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln	Stärke Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H.
9	Sonstige Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der zuckerrübenverarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H.
10	Andere Saaten und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v.H.
11	Grünfutter und Rohfutter	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser
12	Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser

Nummer	Gruppe	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3
13	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der zuckerrohrverarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
14	Milcherzeugnisse und -nebenerzeugnisse	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v.H. Lactose, wenn > 10 v.H.
15	Erzeugnisse von Landtieren	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
16	Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
17	Mineralstoffe	entsprechende Mineralstoffe
18	Sonstige Einzelfuttermittel	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v.H. Stärke, wenn > 30 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10 v.H.“

22. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem Bezugshinweis wird die Angabe „und 26“ durch die Angabe „ , 26, 28 und 30“ ersetzt.

b) In der Vorbemerkung wird in Satz 2 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. in den Nummern 1 bis 10, 12 und 15 in mg je kg,“

c) Der Tabellenkopf wird wie folgt geändert:

aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

„EG- Registernummer“.

bb) In Spalte 8 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) besondere Verwendungen“.

d) In Nummer 2 werden in der Position „Ethoxyquin“

aa) das Wort „alle“ durch die Worte „alle, außer Hunde“ ersetzt und

bb) in Spalte 4 und 6 folgende Angaben angefügt:

4	6
„Hunde	100 allein oder 150 zusammen mit BHA oder BHT“.

e) In Nummer 4 werden in den Positionen „Natriumstearat“ bis „Vermiculit“ jeweils in Spalte 4 das Wort „alle“ eingefügt und in Spalte 5 das Wort „alle“ gestrichen.

f) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 160a	Beta-Karotin	C ₄₀ H ₅₆	Kanarienvögel".				

bb) In der Position „Canthaxanthin" wird in Spalte 4 nach der Unterposition „Hunde, Katzen, Zierfische" die Unterposition „Heim- und Ziervögel" angefügt.

cc) In der Position „Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich" wird in Spalte 2 die Angabe „(CBS 116.94)" angefügt.

dd) Nach der Position „Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich (CBS 116.94)" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„Phaffia rhodo- zyma, astaxan- thinreich (ATCC 74219)	Biomasse, konzen- triert aus der Hefe Phaffia rhodozyma (ATCC 74219), ab- getötet, mit minde- stens 4,0 g Astaxan- thin je kg Zusatzstoff und mit einem Höchstgehalt an Ethoxyquin von 2000 mg/kg	Lachse und Forellen			100 (bezogen auf Asta- xanthin)	a)	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von astaxanthinreicher Phaffia rhodozyma mit Canthaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge an Astaxanthin und Canthaxanthin 100 ppm im Allein- futtermittel nicht überschreitet."

g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Kupfer (Cu)“ wird vor der Unterposition „Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat“ folgende Unterposition eingefügt:

2	3	4	5	6	7	8
„Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate	Cu (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1500					a) Im Alleinfuttermittel dürfen höchstens 20 mg/kg Kupfer von dem hydratisierten Aminosäure-Kupferchelate stammen. Verabreichung nicht an Kälber und Schafklämmer vor dem Beginn des Wiederkäuens.

- bb) In der Position „Mangan (Mn)“ wird vor der Unterposition „Mangan-(II)-carbonat“ folgende Unterposition eingefügt:

2	3	4	5	6	7	8
„Aminosäure-Manganchelate, Hydrate	Mn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1500					a) Im Alleinfuttermittel dürfen höchstens 40 mg/kg Mangan von dem hydratisierten Aminosäure-Manganchelate stammen.“

- cc) In der Position „Zink (Zn)“ wird vor der Unterposition „Zinkacetat, Dihydrat“ folgende Unterposition eingefügt:

2	3	4	5	6	7	8
„Aminosäure-Zinkchelat, Hydrate	Zn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1500					a) Im Alleinfuttermittel dürfen höchstens 80 mg/kg Zink von dem hydratisierten Aminosäure-Zinkchelat stammen.“

- h) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Vitamin B₆“ wird in Spalte 1 die Angabe „noch E 672“ und in den Positionen „Vitamin K₃ als Menadion-Natriumbisulfit-Reinsubstanz“, „Calcium-Panthothenat als Calcium-DL-Pantothenat-Reinsubstanz“ und „Nicotinsäureamid“ wird jeweils in Spalte 1 die Angabe „noch E 671“ gestrichen.

- bb) Nach der Position „Vitamin E-Präparat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Vitamin K ₁		alle				b) alle Futtermittel“.

- i) In Nummer 14 wird in der Position „Bacillus cereus var. toyoi (CNCM I-1012/NCIB 40112)“ in Spalte 6 die die Unterposition „Sauen“ betreffende Zeile durch folgende Zeile ersetzt:

6
„0,5 x 10 ⁹ 2 x 10 ⁹ “.

j) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„15.	Radionuklid-Bindemittel						
	Bindemittel für radioaktives Caesium (^{137}Cs und ^{134}Cs)						
	Ammonium Eisen (III)-Hexacyanoferrat (II)	$\text{NH}_4\text{Fe}(\text{III})[\text{Fe}(\text{II})(\text{CN})_6]$	Wiederkäuer, Kälber, Schaf- lämmer und Ziegenlämmer bis zum Beginn des Wiederkäuers, Schweine	-	50 500		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammonium Eisen (III)-Hexacyanoferrat (II) in der Tagesration sollte zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörpergewicht liegen.“

23. In Anlage 4 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

- „1) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:
Steingass, H., K. H. Menke (1986): Übersichten Tierernährung, Band 14, S. 251,
DLG-Verlag, Frankfurt/Main.“

24. Anlage 7 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 7

(zu den §§ 29, 31 und 34)

**Anforderungen und Pflichten hinsichtlich der anerkennungs- oder
registrierungsbedürftigen Betriebe**

Vorbemerkung

Die in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen beziehen sich auf den Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15).

Teil 1 Anerkennungsbedürftige Betriebe

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1	Kapitel I.1.b Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.1.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3 Satz 1, Nr. 4 Abs. 3 und 4, Nr. 5, 6 und 8
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2	Kapitel I.2.b Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8 Satz 2	Kapitel I.2.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4, Nr. 5, 6 und 8
Herstellerbetriebe, die nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Tierhalter nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a	Kapitel I.3.b Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 7 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.3.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5 bis 7
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Tierhalter nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b	Kapitel I.4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 7 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.4 Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5 bis 7
Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1	Kapitel I.1.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3, 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 8 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.1.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5, 6 und 8

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2	Kapitel I.2.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 8 Satz 2	Kapitel I.2.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5, 6 und 8

Teil 2 Registrierungsbedürftige Betriebe

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1 und Tierhalter nach § 30 Abs. 4	Kapitel II.c Nr. 1 bis 4 Abs. 1	Kapitel II.c Nr. 4 Abs. 2 und 3 und Nr. 5 und 6
Handelsbetriebe nach § 30 Abs. 2	Kapitel II.c Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1	Kapitel II.c Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 4 Abs. 2 und 3 und Nr. 5 und 6

Artikel 2

Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden die Worte „und analysiert“ angefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Spalte 2 wird das Wort „Schadstoffe“ durch die Worte „unerwünschte Stoffe“ ersetzt und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§§ 23 und 25“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden jeweils das Wort „Schadstoffe“ durch die Worte „unerwünschte Stoffe“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schadstoffen“ durch die Worte „unerwünschten Stoffen“ ersetzt.
5. § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der die 1. Richtlinie betreffende Position werden die Worte „die Richtlinie“ durch die Worte „die Richtlinien“ ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 246 S. 32)“ die Angabe „und 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49)“ eingefügt.
 - b) In der die 2. Richtlinie betreffende Position werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28)“ die Angabe „und 98/64/EG vom 3. September 1998 (ABl. EG Nr. L 257 S.14)“ eingefügt.
 - c) In der die 3. Richtlinie betreffende Position werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 179 S. 8)“ die Angabe „und 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49)“ eingefügt.
 - d) In der die 4. Richtlinie betreffende Position werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 344 S. 35)“ die Angabe „und 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49)“ eingefügt.
 - e) Die die 6. Richtlinie betreffende Position wird gestrichen.

- f) Der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Position wird angefügt:

„Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG (ABl. EG Nr. L 257 S. 14) - 13. Richtlinie -.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Positionen „Alkaloide in Lupinen“, „Ascorbinsäure und Dehydroascorbinsäure (Vitamin C)“, „Buquinolat“, „Furazolidon“, „Oleandomycin“, „Sulfaquinoxalin“, „Tetracycline“ und „Thiamin (Aneurin, Vitamin B₁)“ werden gestrichen.

- b) Nach der Position „Aflatoxin B₁“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Aminosäuren	13. Richtlinie“.

- c) Nach der Position „Nicarbazin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Olaquinox	13. Richtlinie“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17) - Kontrollrichtlinie -;
- Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) - Anerkennungsrichtlinie -;
- Richtlinie 96/24/EG des Rates vom 29. April 1996 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 125 S. 33) - Mischfuttermittelrichtlinie -;
- Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) - Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie -;
- Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 235 S. 39) - Zusatzstoffrichtlinie -;
- Richtlinie 96/66/EG der Kommission vom 14. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 272 S. 32);
- Richtlinie 97/72/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 351 S. 55);
- Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 208 S. 43);
- Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG (ABl. EG Nr. L 208 S. 49);
- Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten

und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG (ABl. EG Nr. L 257 S. 14);

- Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 zur Änderung der Richtlinien 80/511/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG und der Richtlinie 96/25/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/87/EWG (ABl. EG Nr. L 261 S.10);
- Richtlinie 98/68/EG der Kommission vom 10. September 1998 zur Festlegung des in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 261 S. 32).

Die Bestimmungen betreffen insbesondere

- die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle, wobei im wesentlichen das Verfahren der Einfuhr näher geregelt wird;
- die Anforderungen für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben;
- die Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen;
- die Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen von Zusatzstoffen und Vormischungen;
- die Zulassung des Vitamins K₁ als Zusatzstoff für Futtermittel für alle Tierarten und des Radionuklid-Bindemittels Ammoniumeisen (III)-Hexacyanoferrat (II) als Zusatzstoff für Futtermittel für Wiederkäuer, Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens und für Schweine;
- die Reduzierung der Mindestdosierung für den Mikroorganismus *Bacillus cereus* var. *toyoi* für Futtermittel für Sauen;
- die Streichung von Analysemethoden, die dem wissenschaftlichen und technischen Stand nicht mehr entsprechen sowie die Anpassung von Analysemethoden an den wissenschaftlichen und technischen Stand;
- die Aufnahme von Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln.

Ferner werden aus der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und zur Änderung der Zulassungsbedingungen für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 289 S. 4) einige Zusatzstoffe neu sowie für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe Änderungen der Zulassungsbedingungen in die Anlage 3 der Futtermittelverordnung übernommen, um etwaige Zweifel an der Einbeziehung dieser Zusatzstoffe und Zulassungsbedingungen in die Verkehrs- und Verwendungsvorschriften von vornherein auszuräumen. Bei den neu übernommenen Zusatzstoffen handelt es sich um *Phaffia rhodozyma*, astaxanthinreich (ATCC 74219), Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate, Aminosäure-Manganchelate, Hydrate und Aminosäure-

Zinkchelat, Hydrate. Die aufgenommenen Änderungen der Zulassungsbedingungen betreffen die Zusatzstoffe Ethoxyquin, Beta-Carotin und Canthaxanthin.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Länder und in einigen Ländern auch die Gemeinden dürften durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet werden. Durch den Vollzugsaufwand werden jedoch nach Einschätzung der Länder Kosten in Höhe von ca. 1.5 Mio DM entstehen.

Für die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Unternehmen des Mittelstandes, können gegenüber der bisherigen Rechtslage höhere Kosten anfallen, weil durch die Verordnung die Anforderungen und Voraussetzungen für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben des Futtermittelsektors geändert werden und die Betriebe ggf. einmalige Anpassungen hinsichtlich Herstellungsbedingungen oder Sicherheitsmaßnahmen vornehmen müssen.

Die neuen flexibleren Kennzeichnungsvorschriften für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel sowie die Modifizierung der Vorschriften über die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe werden sich voraussichtlich kostensenkend auswirken.

Als Folge der neuen Vorschriften hinsichtlich der Anforderungen und Voraussetzungen für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben des Futtermittelsektors sind geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht auszuschließen.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FMV)

Die Begriffsbestimmungen „Vertragsstaat“ und „Drittland“ sind bereits im Futtermittelgesetz (FMG) enthalten. Eine Wiederholung dieser Begriffsbestimmungen in der FMV ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der Anerkennung und Registrierung von Betrieben der Futtermittelwirtschaft werden nach der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) unterschiedliche Bedingungen und Mindestanforderungen an Betriebe für ihre jeweilige betriebliche Tätigkeit festgelegt. Auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen ist es erforderlich, zwischen Herstellerbetrieb und Handelsbetrieb zu unterscheiden. Es ist daher zweckmäßig, entsprechende Begriffsbestimmungen einzuführen.

Zu Nummer 2 (§§ 2 bis 6 FMV)

Zu § 2 FMV

In Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie) wird vorgeschrieben, daß für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel die Kennzeichnungsangaben, unabhängig davon, ob die Ware in loser Form oder in verschlossenen Packungen oder Behältnissen vorliegt, grundsätzlich auch auf einem Begleitdokument aufgeführt werden können. Da diese Vorschrift nicht für Mischfuttermittel und zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel gilt und Zusatzstoffe und Vormischungen grundsätzlich nur in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen, wird der bisherige Absatz 1 entsprechend angepaßt. Des weiteren wird im Hinblick auf die vorgesehene Bußgeldbewehrung in § 36 Abs. 2 Nr. 1 FMV ein Verkehrsverbot normiert.

In Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie) wird zur Erleichterung des Verkehrs in Absatz 1 Satz 2 für die Abgabe geringer Mengen an losen nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln eine vereinfachte Kennzeichnung für diese Einzelfuttermittel zugelassen.

Die bisherige Ausnahme in Absatz 2 für die Kennzeichnung von Fischmehl, das auf See verpackt wird, wird gestrichen, weil das EG-Recht keine entsprechende Regelung oder

Option für die Mitgliedstaaten mehr vorsieht; Fischmehl ist damit in die allgemeine Regelung in Satz 1 Nr. 2 eingebunden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 FMG

Zu § 3 FMV

Mit § 3 FMV werden die im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) (Bioproteinrichtlinie) aufgeführten und nach § 4 Abs. 4 FMG zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel zugelassen. Diese Einzelfuttermittel sind in der neuen Anlage 1 der FMV aufgelistet.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 2

Zu § 4 FMV

Für Einzelfuttermittel werden in den Absätzen 1 und 3 Anforderungen an die botanische und chemische Reinheit, den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, Rohfaser, Rohprotein, Gesamtphosphor und an die Ureaseaktivität unter Berücksichtigung der praktischen Gegebenheiten und der Sicherung der Qualität von Einzelfuttermitteln festgesetzt.

Absatz 2 legt fest, daß Einzelfuttermittel, soweit nach dem Stand der Technik möglich, frei sein müssen von chemischen Verunreinigungen, die bei der Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in die Einzelfuttermittel gelangen können. Durch die Verweisung wird klargestellt, daß Verarbeitungshilfsstoffe Stoffe sind, die keine Zusatzstoffe sind, und die absichtlich zu dem Zweck verwendet wurden, eine bestimmte Anforderung bei der Herstellung zu erfüllen, und deren Verwendung zu unbeabsichtigten, nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Rückständen, einschließlich ihrer Abbau- oder Reaktionsprodukte, führen kann, unter der Bedingung, daß diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich auf das Einzelfuttermittel technologisch nicht auswirken. Für bestimmte Einzelfuttermittel werden in der Anlage 1a Teil B und Teil C Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen zugelassen. Erzeugnisse, die die Anforderungen an die botanische Reinheit nicht erfüllen, dürfen nicht als Einzelfuttermittel in den Verkehr gebracht werden. Unter Beachtung der Ziele des § 1 FMG und der Verbote des § 3 FMG können Erzeugnisse, die den Anforderungen hinsichtlich des Wassergehaltes oder des Gehaltes an salzsäureunlöslicher Asche nicht genügen, bei beson-

derer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Die Änderungen dienen der Umsetzung des Anhangs Teil A Abschnitt II Nr. 2 und 3 (Absatz 1), Abschnitt II Nr. 1 (Absatz 2) und Teil B (Absatz 3) der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu § 5 FMV

Die Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), enthält keine Regelung und keine Option für die Mitgliedstaaten, für Einzelfuttermittel detaillierte Verpackungsvorschriften festzulegen. Durch die Streichung des bisherigen § 5 FMV wird daher die bestehende Verpackungspflicht für bestimmte Einzelfuttermittel aufgehoben.

Die Neufassung des § 5 dient der Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 4, des Artikels 5 Abs. 1 und 2, des Artikels 6 Abs. 4, des Artikels 7, des Anhangs Teil A Abschnitt III, IV, V Nr. 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 in Verbindung mit dem Anhang Teil B und Teil C der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), sowie des Artikels 20 Nr. 2 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie). Die Neufassung beinhaltet ferner Folgeänderungen, die sich durch die neu gefaßte Anlage 1 (zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel) und die neu eingeführte Anlage 1a (nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel) ergeben haben. Als neue Kennzeichnungselemente in Absatz 1 werden hervorgehoben

- die Angabe des Wassergehaltes und des Gehaltes an salzsäureunlöslicher Asche, wenn ein bestimmter Wert überschritten wurde, und zwar unabhängig von der weiteren Verwendung des Einzelfuttermittels,
- die Angabe der Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes (für diese Regelung besteht nach § 37 Abs. 3 FMV eine Übergangsregelung bis zum 31. März 2001).

Die Angabe der Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes, der bestimmte zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel in den Verkehr bringt, kann zum einen zur Erleichterung der Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden beitragen und zum anderen die Transparenz im Markt hinsichtlich der sicheren Herstellung oder Behandlung der Erzeugnisse verbessern.

Die Möglichkeit, statt der Nettomasse bei Futterblöcken die Stückzahl anzugeben, ist nach EG-Recht nicht mehr zulässig und wird daher gestrichen.

In den Absätzen 2 bis 4 wird festgelegt, welche Bezeichnungen für die zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel, die nicht zulassungsbedürftigen gelisteten Einzelfuttermittel und die nicht gelisteten, nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel verwendet werden müssen. Zum Schutz des Käufers, und insbesondere zur Vermeidung irreführender Bezeichnungen und Angaben, werden auch für gelistete, nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel wesentliche Elemente der Kennzeichnung festgelegt.

In Absatz 5 werden die zusätzlichen Kennzeichnungsangaben im Hinblick auf die botanische Reinheit und den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche und Wasser gestrichen. Diese Angaben werden teilweise in Absatz 1 Nr. 5 und 6 verlangt, weitere Angaben sind nach dem EG-Recht nicht zulässig. Des weiteren wird im Rahmen der zusätzlichen Kennzeichnungsregelungen für Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe bestehen, die Ausnahmeregelung für Bluterzeugnisse konkretisiert.

Um sicherzustellen, daß eine im Verkehr befindliche Teilpartie auf die Ausgangspartie zurückverfolgt werden kann, wird ein entsprechender Kennzeichnungshinweis in Absatz 6 vorgeschrieben. Mit der genannten Bestimmung wird Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), umgesetzt.

Die bisher im Absatz 5 aufgeführten Kennzeichnungselemente, die zusätzlich im amtlichen Teil der Kennzeichnung angegeben werden durften, werden ersatzlos gestrichen. Der neue Absatz 7 schreibt vor, unter welchen Bedingungen weitere Angaben im nicht amtlichen Teil der Kennzeichnung zulässig sind. Durch Absatz 7 wird Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), umgesetzt.

Im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 36 Abs. 2 Nr. 1 FMV wird in den Absätzen 6 und 7 ein Verkehrsverbot normiert.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2

Zu § 6 FMV

In Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), wird in Absatz 1 für bestimmte Fälle eine vereinfachte Kennzeichnung der Einzelfuttermittel ohne Angabe der Inhaltsstoffe zugelassen.

In Nummer 1 und 2 wird den praktischen Gegebenheiten im Handel mit Einzelfuttermitteln Rechnung getragen. Der überwiegende Teil der gehandelten Einzelfuttermittel wird für die Mischfutterherstellung verwendet. Da die Mischfutterhersteller zum großen Teil über eigene Laboratorien zur Ermittlung der Inhaltsstoffe verfügen und die selbst ermittelten Werte für die Rezepturgestaltung verwenden, ist eine detaillierte Analyse im Vorfeld nicht nötig. Auf eine Angabe der Inhaltsstoffe kann ebenfalls verzichtet werden z.B. bei Erzeugnissen, die bei der Schlachtung anfallen (Herz, Lunge, Pansen) und in kleinen Mengen zur direkten Verfütterung an Hunde oder Katzen abgegeben werden. Bei diesen Einzelfuttermitteln ist davon auszugehen, daß das Interesse des Tierhalters hinsichtlich der Kenntnis über die tatsächlich enthaltenen Inhaltsstoffe eher gering ist. Bei Bedarf kann auf Durchschnittswerte zurückgegriffen werden. Unter einer einfachen mechanischen Bearbeitung ist jede Bearbeitung zu verstehen, die die Wertigkeit des Futtermittels nicht oder nur unwesentlich verändert.

In Absatz 2 werden vereinfachte Kennzeichnungsregelungen für den Handel mit Einzelfuttermitteln mit oder ohne Konservierungsmittelzusatz zwischen Landwirten zugelassen. Im Fall der Verwendung von Konservierungsstoffen sind die jeweils spezifischen Kennzeichnungsangaben für den verwendeten Zusatzstoff zu machen. Mit der genannten Bestimmung wird Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), in nationales Recht umgesetzt.

In Umsetzung des Artikels 6 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), werden in Absatz 3 weitere Ausnahmen von bestimmten Kennzeichnungsangaben für Einzelfuttermittel erlassen, die wegen ihres Wassergehalts nur begrenzt lagerfähig sind. Die für eine etwaige Kennzeichnung erforderlichen Untersuchungen würden die Wirtschaftlichkeit der Nutzung dieser Nebenerzeugnisse in der Fütterung in Frage stellen.

In Umsetzung des Anhangs Teil A Abschnitt V Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), wird in Absatz 4 die Möglichkeit eröffnet, einem besonderen Informationsbedürfnis von Käufern Rechnung zu tragen, indem der Gehalt an Wasser bei Einzelfuttermitteln, deren Gehalt an Wasser unter 50 vom Hundert liegt, zusätzlich anzugeben ist, wenn der Käufer dies bei Abschluß des Kaufvertrags verlangt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 2 FMG

Zu Nummer 3 (§ 7 FMV)

Zu Buchstaben a und b (Tabelle in § 7)

Die Änderungen in der Tabelle dienen der Umsetzung des Anhangs Teil A Abschnitt VII Buchstaben f und h der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie). Die mit der Durchführung von Futtermitteluntersuchungen beauftragten Laboratorien waren bei der Erarbeitung der EG-Vorschriften über den Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA), Fachgruppe Futtermittel, eingebunden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 4 (§ 9 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 FMV)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 FMV)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die besagten Einzelfuttermittel entsprechend der Entscheidung 97/582/EG der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG generell nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 5 (§ 11 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 FMV)

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung der Maßeinheiten für die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln in Anlehnung an die Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie).

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 FMG

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b FMV)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c, d und i FMG

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 1 Nr. 6b FMV)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Folgeänderung zu Nummer 2.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d und i FMG

Zu Buchstabe d (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 FMV)

In Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) wird die Angabe der Anerkennungs-Kennnummer des Herstellerbetriebes vorgeschrieben. Durch die Angabe der Kennnummer wird zum einen die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden erleichtert und zum anderen die Transparenz im Markt hinsichtlich der sicheren Herstellung oder Behandlung der Erzeugnisse verbessert. Für diese Regelung besteht nach § 37 Abs. 3 FMV eine Übergangsregelung bis zum 31. März 2001.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b FMG

Zu Nummer 6 (§ 13 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 2 FMV)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FMG

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 2a FMV)

Die Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), gilt grundsätzlich für alle nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel, ungeachtet ihres jeweiligen Verwendungszweckes.

In Umsetzung des Artikels 1 Nr. 6 und 7 der Richtlinie 96/24/EG (Mischfuttermittel-Richtlinie) werden die Vorschriften zur Bezeichnung der in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel geändert. Die bisherige Einschränkung auf Nutztiere entfällt. Damit gelten die Vorschriften über die Bezeichnung für Futtermittel für alle Tiere.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 4 bis 6 FMV)

Mit der Regelung in Absatz 4 wird Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) umgesetzt. Die früher für die Mitgliedstaaten bestehende Option, die für „Antibiotika“, „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ sowie „Wachstumsförderer“ geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Vormischungen auch auf die Zusatzstoffe

der Gruppen „Carotinoide und Xanthophylle“, „Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind“ und „Spurenelementverbindungen“ auszudehnen, wurde mit Artikel 13 der Richtlinie 96/51/EG aufgehoben. Daher entfällt künftig für diese Zusatzstoffe (ausgenommen Vitamine A und D sowie Kupfer und Selen) die in § 16 Abs. 4 FMV bisher geltende Regelung, daß sie Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen und mit einem Mindestanteil von 0,2 v.H. des Mischfuttermittels zugesetzt werden dürfen.

Abweichend von der Grundregel in § 16 Abs. 4 dürfen nach Absatz 5 Zusatzstoffe der Gruppen Leistungsförderer oder Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen auch direkt den Mischfuttermitteln zugegeben werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Bei der Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere unter direkter Beigabe von Zusatzstoffen der Gruppen Leistungsförderer, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose sowie von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen wird zum Schutz der Verbrauchergesundheit festgelegt, daß die Zulassungsbestimmungen für den betreffenden Zusatzstoff seine direkte Beigabe zu Mischfuttermitteln erlauben müssen. Ferner muß die zuständige Behörde vor Ort festgestellt haben, daß der betreffende anerkannte oder registrierte Betrieb über eine für die direkte Beigabe von Zusatzstoffen zu Mischfuttermitteln geeignete Technologie verfügt, und dem jeweiligen Betrieb eine besondere Genehmigung nach § 29a Abs. 1 FMV oder § 31a Abs. 1 FMV erteilt haben. Für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere unter direkter Beigabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen genügt es, wenn der betreffende Mischfuttermittelhersteller nach § 31 Abs. 1 FMV registriert ist. Mit den genannten Bestimmungen wird Artikel 13 Abs. 4 Buchstabe a und b der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) umgesetzt.

In Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) und in Anpassung an den Stand der Technik wird nach Absatz 6 bei der Herstellung von Mischfuttermitteln die Möglichkeit eröffnet, die in § 16 Abs. 4 FMV vorgeschriebene Mindesteinmischrate für Vormischungen von 0,2 v.H. auf bis zu 0,05 v.H. abzusenken. Voraussetzung hierfür ist, daß die Zusammensetzung der Vormischung dies zuläßt und der Herstellerbetrieb die in § 29a Abs. 2 FMV oder § 31a Abs. 2 FMV geregelten technologischen Voraussetzungen erfüllt. Der Hersteller hat der zuständigen Behörde erforderlichenfalls darzulegen, daß die betreffende Vormischung für die Verwendung in einer auf 0,05 v.H. reduzierten Einmischrate geeignet ist.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 FMG

Zu Nummer 8 (§ 18 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 FMV)

In Umsetzung des Artikels 16 Abs. 1 Buchstabe a, h und i der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) werden die Kennzeichnungsvorschriften für Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ergänzt.

Durch die zusätzlichen Kennzeichnungselemente wird die Transparenz im Verkehr mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose im Binnenmarkt verbessert.

Für die Pflicht zur Angabe der Anerkennungs-Kennnummer des Herstellerbetriebes im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Spalte 2 der Tabelle besteht nach § 37 Abs. 3 FMV eine Übergangsregelung bis zum 31. März 2001.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, b und c FMG

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 FMV)

In Umsetzung des Artikels 16 Abs. 7 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) wird die Abkürzung EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) an die aktuelle Bezeichnung EG (Europäische Gemeinschaft) angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FMG

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a wird die Klammerdefinition für Vitamine in § 18 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b FMV aufgenommen.

Zu Buchstabe d (§ 18 Abs. 8 FMV)

In Umsetzung des Artikels 16 Abs. 4 Buchstabe c i.V.m. Abs. 1 Buchstabe h und i der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) werden die Kennzeichnungsvorschriften angepaßt.

Durch die zusätzlichen Kennzeichnungselemente wird die Transparenz im Verkehr mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose im Binnenmarkt verbessert.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 9 (§ 20 FMV)

In Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) wird in Absatz 1 die Abgabebeschränkung für Zusatzstoffe neu geregelt. Einer Abgabebeschränkung unterliegen danach nur noch Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer und Selen. Die frühere Option für die Mitgliedstaaten, die Abgabebeschränkung auf Carotinoide und Xanthophylle sowie alle Vitamine und alle Spurenelementverbindungen auszudehnen, ist entfallen.

Eingebunden in die Regelung sind anerkannte Herstellerbetriebe, anerkannte Handelsbetriebe sowie bei der Abgabe von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen auch registrierte Mischfuttermittelhersteller.

Die Begriffsbestimmung des Handelsbetriebs umfaßt auch Großhändler. Da die Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) keine Ausnahmeregelung für Großhändler vorsieht, entfällt die bisherige Ausnahmeregelung, nach der Großhändler keiner Anerkennung bedurften.

In Umsetzung des Artikels 13 Abs. 4 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) wird in Absatz 2 vorgeschrieben, daß in bestimmten Fällen die in Absatz 1 aufgeführten Zusatzstoffe auch direkt an bestimmte Mischfuttermittelhersteller abgegeben werden dürfen. Die direkte Abgabe ist allerdings an eine Anerkennung oder Registrierung der betreffenden Betriebe gekoppelt, um sicherzustellen, daß die Betriebe die technischen Voraussetzungen für die direkte Beigabe und gleichmäßige Verteilung der Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln erfüllen.

In Absatz 3 ergeben sich zum einen Folgeänderungen zu den Absätzen 1 und 2. Zum anderen werden - unter Berücksichtigung des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum - Anpassungen an das EG-Recht vorgenommen, da der Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG durch Artikel 1 Nr. 19 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) gestrichen wurde. An seine Stelle tritt der Anhang der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 10 (§ 21 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 FMV)

In Umsetzung des Artikels 14 Abs. 1 Großbuchstabe A Buchstabe a und d sowie Großbuchstabe C Buchstabe a und b der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) werden die Kennzeichnungsvorschriften für Zusatzstoffe dem EG-Recht angepaßt. Für die Pflicht zur Angabe der Anerkennungs-Kennnummer im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 FMV besteht nach § 37 Abs. 3 eine Übergangsregelung bis zum 31. März 2001.

Die Bezeichnung der Maßeinheiten für die Kennzeichnung von Zusatzstoffen werden in Anlehnung an die Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), angepaßt. Die Aufnahme der Kennzeichnung des Gehaltes an Ethoxyquin bei dem Zusatzstoff Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich (ATCC 74219) nach Verordnung (EG) Nr. 1436/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) stellt sicher, daß dieser Zusatzstoff im Inland in den Verkehr gebracht und verwendet werden darf.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe a und b FMG

Zu Buchstabe b (§ 21 Abs. 2 FMV)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 FMG

Zu Nummer 11 (§ 22 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 22 Abs. 1 FMV)

Die Bezeichnung der Maßeinheiten für die Kennzeichnung von Vormischungen werden in Anlehnung an die Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), angepaßt.

In Umsetzung des Artikels 15 Abs. 1 Großbuchstabe A Buchstabe f sowie Großbuchstabe B Buchstabe a, b, c, f, g, h, i und j der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) werden die Kennzeichnungsvorschriften für Vormischungen dem EG-Recht angepaßt. Für die Pflicht zur Angabe der Anerkennungs- oder Registrierungs-Kennnummer im Rahmen

der amtlichen Kennzeichnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 13 FMV besteht nach § 37 Abs. 3 FMV eine Übergangsregelung bis zum 31. März 2001.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 FMG

Zu Buchstabe b (§ 22 Abs. 4 FMV)

In Umsetzung des Artikels 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Großbuchstabe B Buchstabe h und i der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) werden die fakultativen Kennzeichnungsvorschriften für Vormischungen näher festgelegt und dem EG-Recht angepaßt.

Durch die zusätzlichen Kennzeichnungselemente wird die Transparenz im Verkehr mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose im Binnenmarkt verbessert.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe a FMG

Zu Nummer 12 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 FMV)

In Umsetzung des Artikels 18 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) ist die Abgaberegung für Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen wie bisher an die Anerkennung der Mischfutterherstellerbetriebe gekoppelt. Die bisher auf Großhändler beschränkte Erlaubnis zur Weitergabe solcher Futtermittel an anerkannte Mischfutterbetriebe wird entsprechend Richtlinie 95/69/EG auf Handelsbetriebe erweitert.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 5 Satz 2 FMG

Zu Nummer 13 (§ 24 Abs. 1 FMV)

In Umsetzung des Artikels 8 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), werden die Kennzeichnungsvorschriften für Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen ergänzt. Zum Schutz der tierischen und menschlichen Gesundheit soll der zusätzliche Hinweis auf die Zweckbestimmung des Einzelfuttermittels einer mißbräuchlichen Verwendung vorbeugen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe i FMG

Zu Nummer 14 (§§ 28 bis 34 FMV)

Zu § 28 FMV

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 2 Abs. 1 und 2 Buchstabe a bis d und des Artikels 20 Nr. 1 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie). Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 30 FMV, wobei die neue Regelung die gleichen Ziele verfolgt wie bisher. Wesentliche Zielsetzung der Vorschriften ist, daß die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Gesundheit von Tieren durch Futtermittel nicht beeinträchtigt wird. Zu diesem Zweck wird festgelegt, daß bestimmte Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen nur in solchen Betrieben hergestellt oder behandelt werden dürfen, die über die notwendigen technischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen verfügen, um die einwandfreie Qualität dieser Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu gewährleisten. Auf Grund der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und mit Hinweis auf die verfolgten Ziele wird die Liste der Zusatzstoffe, Vormischungen und Futtermittel, für deren Herstellung der Betrieb anerkannt sein muß, geändert. Danach müssen zusätzlich solche Hersteller von Zusatzstoffen anerkannt werden, die Antioxidantien, für die nach Anlage 3 FMV ein Höchstgehalt festgesetzt ist, herstellen und in den Verkehr bringen. In die Liste neu aufgenommen werden ebenfalls die Hersteller zulassungsbedürftiger Einzelfuttermittel wie Aminosäuren, bestimmte Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen und bestimmte NPN-Verbindungen. Die Anerkennungsbedürftigkeit von Betrieben, die Vormischungen oder Mischfuttermittel mit Vormischungen herstellen, wird im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe begrenzt.

Neu geregelt wird, daß auch Handelsbetriebe, die bestimmte Zusatzstoffe, zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel oder Vormischungen behandeln und in den Verkehr bringen, einer Anerkennung bedürfen. Mit der genannten Bestimmung wird in Absatz 2 der Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) umgesetzt.

In Absatz 3 wird unter Berücksichtigung des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Übergangsregelung für die Einfuhr von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen nach § 28 Abs. 1 FMV, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, festgesetzt. Da die bisherige Drittlandsregelung in der Zusatzstoffrichtlinie 70/524/EWG gestrichen worden ist und die Kommission bisher keine Listen mit zugelassenen Drittländern und zugelassenen Betrieben in diesen Drittländern nach Artikel 15 Buchstabe a der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) erstellt hat, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einfuhr von

Erzeugnissen aus diesen Drittländern weiterhin gewährleistet ist. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 98/51/EG (Durchführungsbestimmungen zur Anerkennungsrichtlinie).

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 2 Abs. 1 und 2 Buchstabe e und f der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) und stellt die Tierhalter in bestimmten Fällen den Herstellerbetrieben gleich. Entscheidende Voraussetzung für deren Anerkennung ist, daß die sachgerechte und sichere Verarbeitung im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz sichergestellt ist.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu § 29 FMV

Mit Absatz 1 werden Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) umgesetzt. Die Vorschriften ersetzen die bisherigen §§ 28 und 31 FMV, haben aber die gleiche Zielsetzung. Zusätzlich werden die Vorschriften auf Handelsbetriebe ausgedehnt. Nach dem EG-Recht sind die Mindestanforderungen für die verschiedenen Anerkennungen in Form eines Anhangs festgelegt worden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung innerhalb des gemeinschaftlichen Wirtschaftsraums werden in Anlage 7 diese für die jeweilige Anerkennung festgelegten Mindestanforderungen, getrennt nach Anforderungen und Pflichten, in Form einer Verweisung übernommen.

Drittlandsbetriebe müssen zur Sicherung der Qualität der hergestellten Erzeugnisse und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie Betriebe in der Gemeinschaft erfüllen. Deshalb muß der Vertreter eines Drittlandsbetriebs nach Absatz 2 erklären, daß der Drittlandsbetrieb die Bestimmungen der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) einhält. Ferner hat der Vertreter ein Verzeichnis über die Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe nach § 28 Abs. 1 FMV zu führen, die der von ihm vertretene Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt. Die in Absatz 2 vorgesehenen Regelungen ergeben sich als Folgeänderungen zu den Regelungen in § 20 Abs. 3 FMV und § 28 Abs. 3 FMV. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2, 2. Tiert der Richtlinie 98/51/EG (Durchführungsbestimmungen zur Anerkennungsrichtlinie).

Durch Absatz 3 wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Verwaltungsentscheidung über die Anerkennung festgelegt, daß der Antragsteller die seinen Antrag begründenden Angaben und Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen und jede die Anerkennungsvoraussetzungen betreffende Änderung unverzüglich der

zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Satz 3 stellt klar, daß diese Mitteilungspflicht im Interesse einer wirksamen Überwachung auch nach der Anerkennung bestehen bleibt.

In Absatz 4 wird für die zuständige Behörde die Möglichkeit geschaffen, die Anerkennung mit Nebenbestimmungen zu versehen. Absatz 5 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Anerkennung auch nachträglich noch mit Auflagen zu verbinden oder nachträglich Anordnungen zu treffen. Diese Vorschriften dienen der Sicherstellung der Erfüllung der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu § 29 a FMV

In Absatz 1 wird die Anerkennung von Betrieben um eine Regelung der direkten Beigabe von Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a FMV in Mischfuttermitteln erweitert. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie).

Durch Absatz 2 wird die Anerkennung von Betrieben vorgeschrieben, die eine Verminderung des Einmischanteils bis zu einem Anteil von 0,05 vom Hundert für Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose gemäß § 16 Abs. 6 FMV vornehmen möchten. Mit der genannten Bestimmung wird Artikel 13 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) umgesetzt.

In Absatz 3 wird die Genehmigung zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs an die erteilte Anerkennung gebunden. Bei Rücknahme, Widerruf oder Erlöschen der Anerkennung endet somit auch die Genehmigung.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu § 30 FMV

Mit Absatz 1 wird Artikel 7 Abs. 1 und 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) umgesetzt. Mit der Vorschrift wird erstmals eine Registrierungspflicht für bestimmte Herstellerbetriebe vorgeschrieben. Diese Vorschrift dient ebenso wie die Vorschriften über die Anerkennung der Erfüllung der in § 1 FMG genannten Zwecke, nämlich sicherzustellen, daß insbesondere die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse

den an sie gestellten qualitativen und lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Gesundheit von Tieren durch Futtermittel nicht beeinträchtigt wird. Eingebunden in den Kreis der registrierungspflichtigen Betriebe sind auch solche Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel für Heimtiere nach § 16 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b FMV unter direkter Beigabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen herstellen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie).

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) und legt entsprechende Registrierungsspflichten für Handelsbetriebe fest.

Für Drittlandsbetriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe, deren Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung an einen für diese Tätigkeit registrierten Betrieb gebunden ist, in die Europäische Gemeinschaft einführen möchten, wird in Absatz 3 eine Vertreterregelung getroffen, die der Vertreterregelung in § 28 Abs. 3 FMV im Rahmen der Anerkennungsbedürftigkeit entspricht. Diese Vorschrift dient der Qualitätssicherung und Wettbewerbsgleichheit zwischen Drittlandsbetrieben und Betrieben in der Gemeinschaft und der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 98/51/EG (Durchführungsbestimmungen für die Anerkennungsrichtlinie).

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 und 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) und stellt in bestimmten Fällen den Tierhalter den Herstellerbetrieben gleich.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu § 31 FMV

In Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 und des Artikels 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) werden in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Registrierung festgelegt. Wie bei der Anerkennung der Betriebe sind auch für die verschiedenen Registrierungen die zu erfüllenden Mindestanforderungen im Anhang dieser Richtlinie näher beschrieben. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung innerhalb des gemeinschaftlichen Wirtschaftsraums werden in Anlage 7 diese für die jeweilige Registrierung festgelegten Mindestanforderungen, getrennt nach Anforderungen und Pflichten, in Form einer Verweisungsvorschrift übernommen. Die Registrierung stellt dabei ein im Vergleich zur Anerkennung stark vereinfachtes Verfahren

mit deutlich geringeren Anforderungen an Art und Umfang der Darlegungspflichten dar. In der Regel werden glaubhafte schriftliche Angaben des Antragstellers zu den Mindestanforderungen als ausreichend angesehen werden können. Die zuständige Behörde soll nur in begründeten Zweifelfällen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Zur Vereinfachung des Verfahrens und damit im Interesse sowohl der zuständigen Behörde als auch des Antragstellers dürften die Anforderungen für die Registrierung als erfüllt und die Einhaltung der Pflichten als sichergestellt gelten, wenn der Betrieb bereits nach § 29 FMV für eine im Hinblick auf die Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen vergleichbare Tätigkeit anerkannt ist.

Zur Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) durch Drittlandsbetriebe, die ihre Produkte in die Europäische Gemeinschaft einführen möchten, sind in Absatz 2 Regelungen für die Registrierung der Vertreter dieser Drittlandsbetriebe vorgesehen. Diese Vertreterregelung entspricht der Vertreterregelung in § 29 Abs. 3 FMV im Rahmen der Anerkennung und soll Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und die Herstellung einwandfreier Produkte sichern.

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2, 2. Tiert der Richtlinie 98/51/EG (Durchführungsbestimmungen zur Anerkennungsrichtlinie).

Durch Absatz 3 wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Verwaltungsentscheidung über die Registrierung festgelegt, daß der Antragsteller jede die Registrierungsvoraussetzungen betreffende Änderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Satz 2 stellt klar, daß diese Mitteilungspflicht im Interesse einer wirksamen Überwachung auch nach der Registrierung bestehen bleibt.

In Absatz 4 wird für die zuständige Behörde die Möglichkeit geschaffen, die Registrierung mit Nebenbestimmungen zu versehen. Absatz 5 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Registrierung auch nachträglich noch mit Auflagen zu verbinden oder nachträglich Anordnungen zu treffen. Diese Vorschriften dienen der Sicherstellung der Erfüllung der jeweiligen Registrierungsvoraussetzungen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu § 31 a FMV

Betriebe, die Mischfuttermittel nach § 16 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a FMV unter direkter Beigabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen herstellen, unterliegen der Registrierungspflicht und zusätzlich der Bedingung, daß die zuständige Behörde vor Ort fest-

gestellt haben muß, daß der Betrieb über die technologischen Voraussetzungen für eine direkte Beigabe und gleichmäßige Verteilung der genannten Zusatzstoffe zu Mischfuttermitteln verfügt. Mit den genannten wird Artikel 13 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) umgesetzt.

Betriebe, die von der Möglichkeit der Verminderung der Einmischungsrate für Vormischungen nach § 16 Abs. 6 FMV Gebrauch machen möchten, unterliegen ebenfalls der Registrierungspflicht. Auch diese Betriebe müssen über die technologischen Voraussetzungen verfügen, damit eine gleichmäßige Verteilung der Zusatzstoffe sichergestellt ist. Mit der Regelung in Absatz 2 wird Artikel 13 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie) umgesetzt.

In Absatz 3 wird die Genehmigung zu Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs an die erteilte Registrierung gebunden. Bei Rücknahme, Widerruf oder Erlöschen der Registrierung endet somit auch die Genehmigung.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu § 31 b FMV

In Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 und des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) wird dem betreffenden Betrieb mit der Anerkennung oder der Registrierung eine Anerkennungs- oder Registrierungs-Kennnummer durch die zuständige Behörde erteilt. Diese Vorschrift dient der Transparenz des Warenverkehrs im Binnenmarkt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 FMG

Zu § 32 FMV

In Umsetzung des Artikels 2 Abs. 3, des Artikels 3 Abs. 2, des Artikels 7 Abs. 4 und des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) werden in den Absätzen 1 und 2 die Bedingungen und Voraussetzungen für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung oder der Registrierung näher festgelegt. Die Anwendung dieser Vorschriften wird im jeweiligen Satz 2 auf die besonderen Genehmigungen nach § 29a FMV und § 31a FMV erstreckt. Da nach den neuen Regelungen die Buchführungspflichten Teil der Voraussetzungen für die Anerkennung und die Registrierung sind, ist ein gesonderter Hinweis auf die Buchführungspflichten entbehrlich.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die zuständige Behörde nach Absatz 3 gehalten, anstelle der sofortigen Rücknahme oder des sofortigen Widerrufs der Anerkennung oder der Registrierung als milderes Mittel das Ruhen anzuordnen, soweit nach sachgerechter Beurteilung die Behörde zu der Annahme kommt, daß der Betrieb in angemessener Zeit die Rücknahme- oder Widerrufsgründe beseitigt. Die Anwendung dieser Regelung wird in Satz 2 auf die besonderen Genehmigungen nach § 29a FMV und § 31a FMV erstreckt. Zusammen mit den in § 29 Abs. 4 und 5 FMV und § 31 Abs. 4 und 5 FMV geregelten Möglichkeiten steht der Behörde damit im Hinblick auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein gestuftes System an Handlungsalternativen zur Verfügung.

Ferner wird in Absatz 4 aus Gründen der Rationalisierung und der Zweckmäßigkeit im Hinblick auf den Verwaltungsvollzug das Erlöschen der Anerkennung oder der Registrierung geregelt. Vor der Löschung der Anerkennung oder der Registrierung muß die Behörde den Zeitraum des Nichtausübens der Tätigkeit des Betroffenen feststellen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu § 33 FMV

Die Änderungen in Absatz 1 sind Folgeänderungen zu den §§ 28 bis 32 FMV. Die Erstreckung der Bekanntmachung auch auf die registrierungsbedürftigen Betriebe verfolgt entsprechend der bisherigen Regelung für anerkennungsbedürftige Betriebe den Zweck, die Sicherheit des Verkehrs auch mit den in § 30 FMV genannten Stoffen zu erhöhen und die Überwachung des Verkehrs sowie der Verarbeitung der betreffenden Stoffe durch die zuständigen Behörden der Länder zu erreichen. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2, des Artikels 6 Abs. 1 und des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie).

In Absatz 2 wird die Bekanntmachungserlaubnis dem geltenden EG-Recht angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu § 34 FMV

Absatz 1 regelt besondere Buchführungspflichten (in Ergänzung zu § 17 Abs. 3 FMG und Anlage 7 Spalte 3 FMV) für Mischfüttermittelherstellbetriebe. Der Hinweis auf die Anlage 7 dient insbesondere der Umsetzung der im Anhang der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) aufgeführten Dokumentations- und Dateipflichten.

In Absatz 2 wird die Aufbewahrungsfrist für die Dokumentations- und Dateiunterlagen an die geltende dreijährige Aufbewahrungsfrist für Buchführungsunterlagen angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 7 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 15

Es wird ein neuer Neunter Abschnitt mit der Überschrift „Überwachung“ in die FMV eingefügt.

Zu Nummer 16 (§ 35 FMV)

Die bisherige Anzeigepflicht für bestimmte Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde entfällt, weil das EG-Recht eine entsprechende Regelung nicht vorsieht und die Mitgliedstaaten auf Grund der EG-harmonisierten Kontrollvorschriften keine weitergehenden Regelungen treffen dürfen.

In Umsetzung des Artikels 6 Satz 2 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) wird vorgeschrieben, daß die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, von denen unter Umständen ein erhöhtes Risiko für die tierische und mittelbar auch für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden ist. Damit soll den Überwachungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, die Verkehrsfähigkeit dieser Erzeugnisse genauer zu überprüfen.

Die Drittlandsregelung trägt dem freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Rechnung und stellt die Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten sind (z.B. Norwegen, Island), unter Berücksichtigung des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einer Anmeldepflicht bei der Einfuhr frei.

Zur Sicherstellung einer praktikablen Überwachungstätigkeit bei der Einfuhr sind die genannten Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe spätestens einen Werktag vor Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 17 (§§ 35a und 35 b FMV)

Zu § 35 a FMV

Durch Absatz 1 wird gewährleistet, daß das nach § 15 Abs. 4 FMG erforderliche Dokument bis zur zollrechtlichen Abfertigung bei der Ware verbleibt. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 2 Abs. 3 der Richtlinie 98/68/EG (Richtlinie über Kontrollvorschriften bei der Drittlandseinfuhr).

Um sicherzustellen, daß den deutschen Zollbehörden vor der Abfertigung zum zollrechtlichen Verkehr ein Nachweis über die bei der Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat durchgeführten futtermittelrechtlichen Kontrollen erbracht wird, wird eine entsprechende Regelung in Absatz 3 aufgenommen. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 2 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/68/EG (Richtlinie über Kontrollvorschriften bei der Drittlandseinfuhr). In Anwendung des Artikels 1 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 98/68/EG (Richtlinie über Kontrollvorschriften bei der Drittlandseinfuhr) wird der zuständigen Zollstelle das Recht eingeräumt, eine deutsche Übersetzung des Dokuments zu verlangen.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FMG

Zu § 35 b FMV

Die Vorschrift soll zu einer schnelleren und effektiveren Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle beitragen. Da der Verkehr mit den Organen der Kommission oder der anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich weiterhin dem Bundesministerium obliegt, soll das Bundesministerium über Kontakte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder Mitgliedstaaten durch die zuständigen obersten Landesbehörden in Angelegenheiten der Futtermittelüberwachung unterrichtet werden.

Rechtsgrundlage: § 19b Abs. 2 Satz 2 FMG

Zu Nummer 18

Es wird ein neuer Zehnter Abschnitt mit der Überschrift „Schlußbestimmungen“ in die FMV eingefügt.

Zu Nummer 19 (§ 36 FMV)

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen bestimmte Vorschriften der Verordnung sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 14 FMG

Zu Nummer 20 (§ 37 FMV)

Mit der Übergangsregelung in Absatz 2 wird den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Umstellungsfrist eingeräumt. Die besondere Übergangsfrist für Futtermittel für Heimtiere trägt der langen Haltbarkeit und Verweildauer dieser Futtermittel im Markt Rechnung.

Im Vorgriff auf die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Verschiebung der Geltung der Bestimmungen in Artikel 14 bis 16 der Richtlinie 96/51/EG (Zusatzstoffrichtlinie), - Dokument Nr. (1998) 438 endg. (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors) - , soweit sie sich auf die Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummern beziehen, wird in Absatz 3 die Anwendung der dort zitierten, die Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer betreffenden Kennzeichnungspflichten auf den 1. April 2001 verschoben.

Die Übergangsregelungen in den Absätzen 4 und 5 für die Anerkennung und Registrierung von Betrieben, die bei Inkrafttreten der FMV bereits bestimmte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, tragen der Änderung der Regelung nach den §§ 28 und 30 FMV Rechnung.

Der bisherige Absatz 3a ist durch Zeitablauf der Übergangsvorschrift obsolet geworden.

Zu Nummer 21

Zu Anlage 1 FMV

In Anlage 1 sind die zugelassenen Einzelfuttermittel aufgeführt. Die Struktur der Anlage 1 wird den grundsätzlich auch für diese Einzelfuttermittel geltenden Bestimmungen der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), angepaßt, indem die Beschreibung der Produkte mit bestimmten Anforderungen verbunden wird.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe a, b, c, d, i und § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu Anlage 1a FMV

In Umsetzung des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), geändert durch Richtlinie 98/67/EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie), enthält Anlage 1a Teil B das Verzeichnis der wichtigsten beschriebenen Einzelfuttermittel, die keiner Zulassung bedürfen. Mit der Beschreibung der wichtigsten und üblicherweise verwendeten Einzelfuttermittel wurden gleichzeitig bestimmte Bezeichnungen näher festgelegt, um Irreführungen zu vermeiden und die Transparenz im Markt mit Futtermitteln zu festigen. Da die Richtlinie 96/25/EG keine Option für die Mitgliedstaaten mehr vorsieht, Qualitätskriterien für bestimmte Einzelfuttermittel zu empfehlen, fallen die bisherigen Normtypen für Einzelfuttermittel weg. Darüber hinaus werden in Teil C für nicht in Teil B gelistete (nicht zulassungsbedürftige) Einzelfuttermittel, nach Produktgruppen sortiert, die anzugebenden Inhaltsstoffe festgelegt. Dabei wird dem Umstand der Vielfältigkeit der Produkte dadurch Rechnung getragen, daß in einzelnen Gruppen die Kennzeichnungsverpflichtung an einen bestimmten Schwellenwert gekoppelt wird.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c, d und h FMG

Zu Nummer 22 (Anlage 3 FMV)

Durch die Aufnahme einiger durch Verordnung (EG) Nr. 2316/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) zugelassener Zusatzstoffe in Anlage 3 werden die Durchführung ihrer Regelungen im Hinblick auf den Verkehr, die Verwendung und die Überwachung dieser Zusatzstoffe sowie die Anwendung der Bußgeldvorschriften sichergestellt.

Des weiteren werden in Umsetzung von Änderungen des Anhangs II der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) jeweils durch Artikel 1 der Richtlinie 96/66/EG in Verbindung mit deren Anhang und der Richtlinie 97/72/EG ein Zusatzstoff aus der neuen Gruppe „Radionuklid-Bindemittel“ neu zugelassen und die Mindestdosierung für den Mikroorganismus *Bacillus cereus* var. *toyoi* für Futtermittel für Sauen reduziert.

Bei den der Zulassung der Zusatzstoffe vorausgegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) beteiligt.

Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu Buchstabe a (Bezugshinweis)

Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung)

Folgeänderung zu Buchstabe j.

Zu Buchstabe c (Tabellenkopf)

Zu Doppelbuchstabe aa (Spalte 1)

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 11 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb (Spalte 8)

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe d (Nummer 2)

Durch Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) werden für den Zusatzstoff Ethoxyquin die Zulassungsbedingungen geändert. Die entsprechende Regelung wird in die Futtermittelverordnung eingestellt, um ihre Durchführung im Hinblick auf die erforderlichen Verkehrs-, Überwachungs- und Bußgeldvorschriften sicherzustellen.

Zu Buchstabe e (Nummer 4)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) werden für den Zusatzstoff Beta-Karotin die Zulassungsbedingungen geändert. Die entsprechende Regelung wird in die Futtermittelverordnung eingestellt, um ihre Durchführung im Hinblick auf die erforderlichen Verkehrs-, Überwachungs- und Bußgeldvorschriften sicherzustellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) werden für den Zusatzstoff Canthaxanthin die Zulassungsbedingungen geändert. Die entsprechende Regelung wird in die Futtermittelverordnung eingestellt, um ihre Durchführung im Hinblick auf die erforderlichen Verkehrs-, Überwachungs- und Bußgeldvorschriften sicherzustellen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung zur Abgrenzung der zugelassenen Zusatzstoffe Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich (CBS 116.94) von Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich (ATCC 74219).

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) wird der Zusatzstoff *Phaffia rhodozyma*, astaxanthinreich (ATCC 74219) neu zugelassen. Die entsprechende Regelung wird in die Futtermittelverordnung eingestellt, um ihre Durchführung im Hinblick auf die erforderlichen Verkehrs-, Überwachungs- und Bußgeldvorschriften sicherzustellen.

Zu Buchstabe g (Nummer 10)

Durch Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) werden der Zusatzstoff Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate, der Zusatzstoff Aminosäure-Manganchelate, Hydrate und der Zusatzstoff Aminosäure-Zinkchelate, Hydrate neu zugelassen. Die entsprechenden Regelungen werden in die Futtermittelverordnung eingestellt, um ihre Durchführung im Hinblick auf die erforderlichen Verkehrs-, Überwachungs- und Bußgeldvorschriften sicherzustellen.

Zu Buchstabe h (Nummer 11)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Richtigstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Vitamin K₁ wird nach Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als Zusatzstoff für die Verwendung in Futtermitteln für alle Tiere zugelassen.

Zu Buchstabe i (Nummer 14)

In Umsetzung der Nummer 6.1.1. des Anhangs II der Richtlinie 97/72/EG wird die Minstdosierung für den Mikroorganismus *Bacillus cereus* var. *toyoi* in Futtermitteln für Sauen reduziert

Zu Buchstabe j (Nummer 15)

In Umsetzung der Nummer 2.2.4 des Anhangs II der Richtlinie 96/66/EG wird als neuer Zusatzstoff nach eingehender Prüfung das Radionuklid-Bindemittel Ammoniumeisen (III)-Hexacyanoferrat (II) als Bindemittel für radioaktives Caesium für die Verwendung in Mischfuttermitteln für Wiederkäuer (Wild- und Haustiere), Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens und Schweine (Wild- und Haustiere) zugelassen. Durch den Zusatzstoff kann die Inkorporation von Caesiumnukliden und damit die Rückstandsbelastung der vom Tier gewonnenen Erzeugnisse im Ereignisfall erheblich verringert werden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. Abs. 2, § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 23 (Anlage 4 FMV)

Die Änderung dient der Richtigstellung.

Zu Nummer 24 (Anlage 7 FMV)

In Anlage 7 werden durch Verweisungen in den Anhang der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) die Anforderungen und Pflichten an Betriebe, die einer Anerkennung oder Registrierung bedürfen, festgelegt. Die Anlage 7 ersetzt die bisherigen Anforderungen und Voraussetzungen im Rahmen der Anerkennung von Betrieben (§§ 28 und 31 FMV). Mit den Vorschriften werden für alle EU-Betriebe gleiche Bedingungen festgelegt und somit die Produktsicherheit und -qualität sowie der Wettbewerb und die Transparenz im Binnenmarkt verbessert.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 1 Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)

Es wird klargestellt, daß der sachliche Anwendungsbereich der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung neben der amtlichen Probenahme auch die Analyse der amtlich gezogenen Proben umfaßt.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 2 (§ 5 Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 6 Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 8 Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 12 Futtermittel- Probenahme- und -Analyse-Verordnung)

Zu Buchstabe a

In Umsetzung des Artikels 1 der Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG wird die gemeinschaftliche Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung auf Alkaloide in Lupinen gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Buchstabe b und f

In Umsetzung der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 98/64/EG vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG werden amtliche Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren und Olaquinox aufgenommen und für Rohfette entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Stand angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Buchstabe c

In Umsetzung des Artikels 2 der Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG werden gemeinschaftliche Analyseverfahren zur Feststellung und Identifizierung von Antibiotika der Tetracyclingruppe sowie zur Bestimmung von Chlortetracyclin, Oxytetracyclin, Tetracyclin und Oleandomycin gestrichen, da diese Methoden nach der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG, nicht mehr erforderlich sind.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Buchstabe d

In Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG werden gemeinschaftliche Analyseverfahren für die Bestimmung von Thiamin (Vitamin B1, Aneurin), Ascorbinsäure und Dehydroascorbinsäure (Vitamin C) gestrichen, da diese Methoden wissenschaftlich und technisch überholt sind und nicht mehr verwendet werden.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Buchstabe e

In Umsetzung der Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG wird die Sechste Richtlinie zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden aufgehoben. Nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen besteht Grund zur Annahme, daß die Analysemethoden der Sechsten Richtlinie (Richtlinie 75/84/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1974 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln) falsche Ergebnisse liefern. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, daß im Rahmen der amtlichen Überwachung in den betreffenden Fällen geeignetere Analysemethoden verwendet werden können.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 6 (Anlage zu § 12 Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe e.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe f.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe f.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht sobald wie möglich in Kraft treten.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 5 das Wort "Trockensubstanz" durch das Wort "Originalsubstanz" zu ersetzen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 2 das Wort "Herstellerbetrieb" durch das Wort "Erzeugerbetrieb" zu ersetzen.

Begründung zu 1. und 2.:

Klarstellung des Gewollten

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe 0a - neu - (§ 13 Abs. 1 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

‘0a) In Absatz 1 Satz 1 werden in der Tabelle in der Position „Alleinfuttermittel“ in den Spalten 2 und 3 folgende Wörter angefügt:

2	3
„Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor“.

Begründung:

Durch Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 98/87/EG der Kommission vom 13. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 43) ist für Fische, ausgenommen Zierfische, die obligatorische Angabe des Inhaltsstoffes Phosphor vorgesehen. Mit der Änderung wird verbindliches EG-Recht umgesetzt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 a - neu - (§ 14 Abs. 1 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

‘6a. In § 14 Abs. 1 werden in der Tabelle in der Position „Alleinfuttermittel“ in Spalte 3 die Angabe „ , Phosphor “ gestrichen und in den Spalten 2 und 3 folgende Wörter angefügt:

2	3
„andere als Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor .“.

Begründung:

Anpassung der Vorschrift über die fakultativen Angaben bei allen Alleinfuttermitteln als Folgeänderung zu Ziffer 3.

5. Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

"Artikel 2a

Aufhebung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Die Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 28. Januar 1998 (BAnz. S. 1113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1865), wird aufgehoben."

Als Folge sind

- die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften" und
- in der Eingangsformel im zweiten Spiegelstrich das Wort "sowie" durch ein Komma, im dritten Spiegelstrich der Doppelpunkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen und folgender Spiegelstrich anzufügen:
"- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038):".

Begründung:

Die Entscheidung 98/104/EG der Kommission vom 28. Januar 1998 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland (ABl. EG Nr. L 25 S. 98), geändert durch Entscheidung 98/413/EG der Kommission vom 26. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 188 S. 44), ist im Wege der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim

Verbringen von Schweinen vom 28. Januar 1998 in nationales Recht umgesetzt worden. Auf Grund der positiven Seuchenentwicklung der Schweinepest bei Hausschweinen in Mecklenburg-Vorpommern - der letzte Fall wurde am 10. März 1998 amtlich festgestellt - können die zusätzlichen Schutzmaßnahmen beim Verbringen von Schweinen aufgehoben werden. Auf Gemeinschaftsebene ist hierzu die Entscheidung 99/38/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Aufhebung der Entscheidung 98/104/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland (ABl. EG 1999 Nr. 11 S. 46) erlassen worden, so daß die genannte Verordnung aufgehoben werden kann.